Ich empfehle mich mit einem Sortimente vorzüglicher Bücher aus allen Wissenschaften, zu ungewöhnlich billigen Preisen, und mit einem Commissions-Lager von Papier, Federkielen und dergl. zu den Fabrikpreisen. Mit meinen übrigen Geschäften habe ich eine Bücher Versteigerung Anstalt verbunden. Ich lade daher Bücher Besitzer, die ihre Sammlungen, ganz oder zum Theil, zweckmäßig und ohne Mühe veräußern wollen, ein, sich deshalb an mich zu wenden und bemerke zugleich, daß ich den Auctions Verkauf von Kunst-Gegenständen auch übernehme. — Jährlich werden 5. Auctionen in meinem passenden Geschäfts-Lokale abgehalten, und da ich weder Mühe noch Kosten scheue, um mir die Zufriedenheit der resp. Interessenten zu erwerben, so sehe ich dem Gedeihen meines mühevollen Unternehmens mit bester Erwartung entgegen.

F. A. Klee
verpflichteter Bücher Taxator
und Antiquar.

VI 1133.

J. e. J. He

0
1a
V

VI. 133.

Ueber Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs.

—

Ein Commentar über §§. 30 und 31. Art. V. des Osnabrücker Friedensinstruments.

Vom
Hofrath und Professor Gönner
zu Landshut.

Zweite vermehrte Auflage.

Landshut,
bei Philipp Krüll. Universitätsbuchhändler.
1802.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Seit dem westphälischen Frieden hat nun Deutschland einen Zeitraum von anderthalb Jahrhunderten durchlebt, die Fackel des Fanatismus ist verlöscht, die Erhitzung der Gemüther ist durch Vernunft abgekühlt, die Wahrheit behauptet ihre Rechte, und Toleranz lebt auf den Thronen Europens. Friedrich II. und Joseph II., zwey Häupter der Religionen, deren Interesse die Gemüther deutscher Fürsten so lange theilte, haben zum Glücke ihrer Staaten Toleranz aller Religionen nicht gepredigt,

sondern durch laut redende Beyspiele ausgeübt: man sieht nun ein, daß jeder, seiner verschiedendsten religiösen Vorstellungen ungeachtet, ein guter und nützlicher Bürger seyn könne, und allgemeine Toleranz in Deutschland wird bald nicht mehr zu den frommen Wünschen gehören.

Alle Verordnungen des westphälischen Friedens, welche sich von diesem Grundsatz entfernen, sind als Reste zu betrachten, welche aus dem Uebergang von Finsterniß zum Lichte auf uns übertragen wurden, und dem Zeitgeiste nicht mehr anpassen. Der große Augenblick der Wiedergeburt unserer deutschen Staatsverfassung ist da, wenn doch die erhabensten Verfasser unserer Reichsgrundgesetze, bey der Berichtigung und Vollendung des Lüneviller Friedens, allgemeine Toleranz durch ganz Deutschland zum Grundgesetze aller deutschen Staaten erhöben, wie der weise Kurfürst Max Jo-

seph durch die pfälzische Religions-Declaration vom 9. März 1799. und durch das Toleranzedict für Baiern vom Jahre 1801. das schöne Beispiel einer allgemeinen Duldung gab!

Bis zu diesem glüklichen Zeitpunkt lohnt es die Mühe, die wahren Gränzen der landesherrlichen Gewalt in Rüksicht der Einführung einer neuen Religionsübung und die Mittel zu kennen, wodurch die etwa aus den Reichsgesetzen vorhandenen Hinderniße beseitiget werden können. Ein Beitrag hiezu ist diese Schrift, welche ich, entfernt von allem religiösen Partheygeist, als akademische Abhandlung schon im Jahre 1789. zu Bamberg herausgab, und die den Beifall selbst des angesehenen protestantischen Publicisten, Herrn Hofraths Schnaubert, zu Jena, erhielt. Die erste Auflage, obgleich die Schrift nicht in den Buchhandel kam, ist schon längst

vergriffen, und ich suchte bei dieser neuen Auflage sie durch viele Erweiterungen und Berichtigungen an wichtigen Stellen zu verbessern, auch die Sprache, da sie vorher zum Opfer akademischer Sitte lateinisch geschrieben war, ihrem Gegenstand anpassender zu machen.

Landshut,
im Octob. 1801.

Inhalt.

*

Einleitung.

Verhältniß der Kirche zum Staat §. 1.

begründet unter den Rechten des Staats auf die Kirche §. 2.

besonders das Recht, die Religionsübung im Staate zu erlauben oder zu verbieten, das Reformationsrecht, worüber in den meisten europäischen Staaten §. 3.

und in Deutschland durch die Reichsgrundgesetze Bestimmungen gemacht wurden, §. 4.

welche aber doch keine ganz unabänderliche Norm sind, weswegen die Erfodernisse und Wirkungen einer Veränderung der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs untersucht werden. §. 5.

Erstes Hauptstück. Von den Subjekten, deren Rechte im §. 31. Art. V. des osnabrückischen Friedensinstruments bestimmt sind, von dem Objekte und Prädikate.

I. Das Subjekt sind A) auf einer Seite Landesherren, welche eine andere Religion, als die Unterthanen, haben. §. 6 - 13.

B) Auf der andern Seite Unterthanen einer von der Religion des Landesherrn verschiedenen Religion (§. 13.), und unter diesen

1) nur einzelne, §. 14. 15.

2) keineswegs ein ganzes Land, oder alle Unterthanen der nämlichen Religion, als moralische Einheit betrachtet. §. 16 - 18.

II. Das Objekt ist

1) nur öffentliche oder private Religionsübung §. 19 - 21.

2) mit den annexis. §. 22.

3) Beweis des Besitzstandes im Normaljahr. §. 23. 24.

III. Das Prädikat ist Behaltung desjenigen, was im Normaljahr besessen war. §. 25.

Zweites Hauptstück. Von der Gültigkeit der Verträge über die Religionsübung.

Nicht jede Veränderung im Religionszustande ist Veränderung des Normaljahrs.

A) Veränderungen, welche wider Willen eines Interessenten geschehen, §. 26.

B) müssen von Veränderungen unterschieden werden, in welche alle Interessenten einwilligen; bei solchen Verträgen leisten entweder

I. Landesherren auf das Reformationsrecht ganz oder zum Theil Verzicht, §. 27.

II. oder die Unterthanen geben ihr Recht aus dem Normaljahre auf. Solche Verträge nun sind entweder

1) vor dem westphälischen Frieden geschlossen, §. 27.

2) oder nachher; die Gültigkeit solcher Verträge wird vertheidigt gegen die Meinung einiger Schriftsteller §. 28.

a) aus der Natur der Sache, §. 29.

b) aus dem Friedensinstrumente, §. 30 : 32.

c) aus der Observanz, §. 33.

d) aus dem Anerkenntniß beider Religionstheile §. 34.

e) mit Widerlegung der Gegengründe. §. 35 : 37.

Drittes Hauptstück. Nothwendigkeit der Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen zu Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, Wirkungen solcher Verträge.

I. Wessen Einwilligung nothwendig sey?

A) Des Landesherrn. §. 38.

B) Der Unterthanen. §. 39.

1) Ihr ausdrücklicher oder stillschweigender Consens? §. 40.

2) Ob Stimmenmehrheit unter den Unterthanen eines Orts entscheide? §. 41. 42.

II. Wirkungen dieses wechselseitigen Consenses

A) in Ansehung der Paciscenten, §. 43.

B) ihrer Nachfolger,

a) ohne Rücksicht auf ihre Religion,

1) der Nachfolger in die Landeshoheit, §. 44.

2) der nachfolgenden Unterthanen, §. 45.

b) mit Rücksicht auf Religionsverschiedenheit des Nachfolgers. §. 46.

Viertes Hauptstück. Von der Concurrenz der Landstände, der übrigen Religionsgenossen im Lande und des ganzen Religionstheils im Reiche bei Veränderungen der normalmäßigen Religionsübung.

Gefährlich ist die Hypothese, welche neuerlich in jedem Lande sämtliche Glieder einer Religion im Lande, Namens deren auch die Landstände handeln könnten, oder gar den gesamten Religionstheil im Reiche zu Interessenten bei solchen Veränderungen machen will. §. 47. 48.

I. Die Landstände haben hiebei kein Recht zur Concurrenz, §. 49., es mag die Rede seyn

1) von Veränderungen in einzelnen Orten, §. 50. 51.

2) oder in allen Orten eines Landes. §. 52. 53.

II. Eben so wenig sämtliche Glieder einer Religion im Lande, oder ihre angeblichen Repräsentanten. §. 54.

III. Noch weniger ein ganzer Religionstheil im Reiche, §. 55., welches gegen Gebauer bewiesen wird. §. 56. 57.

§. 1.

Groß ist der Einfluß der Religion auf den Staat; von ihr hängen die Gesinnungen und Sitten des Volks, seine Treue gegen den Regenten, seine innere Achtung gegen das Gesetz vorzüglich ab; der Regent kann nur durch äussern Zwang die Handlungen der Unterthanen leiten, Religion dringt in ihr Inneres, und ist eine nicht unbedeutende Stütze des Staats, weil sie dahin wirkt, wo die Gewalt des Regenten aufhört; sie macht gute Bürger, wo das Gesetz nur gerechte Bürger erzeugt. Eben dieser Einfluß giebt auch dem Regenten das Recht zu wachen, damit nicht unter dem Scheine der Religion sich Gesellschaften bilden, oder dem Staate gefährliche Grundsätze verbreitet werden, oder wenigstens durch die schon Ausge-

breiteten kein Nachtheil dem Staat zugehe. a) Die Erfahrung vieler Jahrhunderte lehrt, daß die Religion den Menschen eine Veranlassung giebt, zur Erhaltung und Ausbreitung der Religion in eine Gesellschaft zu treten, deren Zwek eine einförmige Gottesverehrung ist, eine Gesellschaft, welche eine Kirche b) und die Staatsbürger zu Gliedern derselben bildet.

§. 2.

Hieraus entsteht ein zweifaches Verhältniß, erstens der Glieder einer Kirche zu ihrem gesellschaftlichen Zweke, zweitens der Kirche selbst als einer im Staate existirenden Gesellschaft zum Staate. Jenes begründet die Kirchengewalt

---

a) Sehr schön sagt Scheidemantel im Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der Völker Th. II. §. 36. „Nicht die Religion, sondern ihr Mißbrauch nöthigt den Regenten, auf die Kirche und ihre Mitglieder aufmerksam zu seyn."

b) *Rieger* Instit. jurispr. eccles. Part. I. cap. 1. §. 16. Schnaubert über Kirche und Kirchengewalt. (Jena 1789. 8.) Seite 28.

als ein Recht, dasjenige zu bestimmen, was zur Erreichung des Zweks der Kirche dient, ein gesellschaftliches, der Kirche zukommendes, Recht, man mag es aus der Uebertragung der Mitglieder oder aus göttlicher Einsetzung den Kirchenvorstehern zuschreiben. — Das zweyte begründet für den Regenten alle Rechte, welche ihm über andere im Staate befindliche Gesellschaften zustehen, deren Inbegriff das Hoheitsrecht über die Kirche (jus circa sacra) genannt wird. Das Innere der Religion liegt außer dem Kreiße der Staatsgewalt, die sich nur mit dem äussern Verhältnisse der Kirche zum Staat abgiebt; die Majestätsrechte über die Kirche gehen also nur I. auf das Reformationsrecht, als eine Disposition über Religionsübung im Staate c): II. auf das Oberaufsichtsrecht, wodurch der Regent wacht, damit der Staatszweck und die öffentliche Ruhe durch die Kirche

---

d) Pet. Ant. Frank Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürlichen Rechtssätzen mit Anwendung auf Teutschland. (Mainz 1784. 8.) §. 14.

oder den Mißbrauch der geistlichen Macht nicht gefährdet werde d): III. auf die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, womit der Regent eine im Staate befindliche Kirche und ihre Rechte schützt e).

§. 3.

Liegt zwar Religion, als Sache des Glaubens oder der Ueberzeugung, ganz außer dem Gebiethe einer bürgerlichen Gesetzgebung, so kann doch dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden, über die Religionsübung nach dem Zwecke des bürgerlichen Vereins, soweit sie nämlich in den öffentlichen Zustand des Staats eingreift, Bestimmungen zu machen; der Gegenstand selbst war bisher allen in der Erfahrung bestehenden Staaten so wichtig, daß die Grund-

---

d) *Wedekind* de jure cavendi in jure circa sacra contento. Heidelb. 1775. *Böhmer* Princ. jur. canon. §. 21. 22.

e) *Hammer* Diss. de jure principis catholici circa sacra. (Bamb. 1744.) Cap. II. in *Schmidt* Thesaur. Jur. eccl. Tom. III. Seite 707. *Böhmer* a. a. O. §. 23.

gesetze der meisten europäischen Staaten über ihn besondere Sanctionen aufzeigen. So hat in Spanien, Portugall und Frankreich bis zur Revolution nur die katholische Religion — in England nur die englische Kirche — in den vereinigten Niederlanden seit dem großen Staatenbunde vom Jahre 1651. nur die reformirte — in Dänemark und Schweden nur die lutherische Religion das Bürgerrecht. f)

Auch Deutschlands Grundgesetze konnten diesen Gegenstand nicht mit Stillschweigen übergehen, da die traurigen Religionsdissidien aus Deutschland die Ruhe durch den langen Zeitraum von hundert dreisig Jahren verscheuchten, und blutige, wichtige Revolutionen erzeugten.

§. 4.

Lange war die Kette innerer Unruhen, welche Deutschland mit allen traurigen Folgen eines

---

f) Büsching Vorbereit. zur Kenntniß der Staatsverfassung der europäischen Reiche. §. 67 - 75. Aehenwalls Staatsverfassung der heutigen europ. Reiche, unter dem Namen Portugall, Spanien, u. s. f.

fanatischen Bürgerkriegs zerfleischten, zuweilen unterbrachen sie auf kurze Zeit Friedensvorschläge, aber immer mit neuen Kräften und mit einem desto stärkern Anfall loderte die Flamme des Fanatismus wieder auf; man hatte sich zu weit vom Gegenstand einer gütlichen Uebereinkunft entfernt; man wollte die Religionsdissidien selbst beylegen, die Religion selbst, einen Gegenstand der Ueberzeugung oder des Glaubens, zu einem Objekte eines Vertrags gegen ihre Natur machen, wie hätte man auf diesem Wege das Ziel erreichen können? Endlich war man doch auf sehr blutigen Wegen dahin gekommen, daß man bey den westphälischen Friedensverhandlungen den Ursprung aller Uneinigkeit der Reichsstände unter sich und der Landesherren gegen ihre Unterthanen entdekte; man handelte nicht mehr über die Religion, sondern nur über die Religionsübung, und machte Gesetze über die Rechte der obersten Gewalt in Beziehung auf Religionsübung. Zuerst ward demnach festgesetzt, daß in Rücksicht auf das gesammte deutsche Reich die römisch katholische und protestantische g) Religion mit bürgerlicher Rechtsgleichheit

---

g) Daß unter dem Namen „Protestanten oder

gleichheit angenommen, außer diesen aber keine andere Religion mit gleichem Bürgerrechte begabt seyn sollte h); da aber Deutschland in seinen Theilen durch eine eigne landesherrliche Gewalt regiert wird, welcher mit Ausnahme der Subjection gegen die Reichsgewalt und der kaiserlichen Reservatrechte alle Ausflüsse der obersten Gewalt, also auch das Reformationsrecht, zukommen, so war es nothwendig, dieses landesherrliche Reformationsrecht auf besondere Normen zurükzuführen.

Augsburgische Confessionsverwandte,, sowohl Lutheraner als Reformirte begriffen sind, versteht sich nach dem Art. VII. §. 1. Osn. Fr. von selbst; man sehe Mosers Nebenstunden Th. IV. Seite 477.

h) Art. VII. §. 2. Osn. Fr. vergl. A. F. Hurlebusch Beyträge zur Erörter. der Frage: ob den verschiedenen Religionspartheyen, den Reichsgesetzen nach, der öffentliche Gottesdienst verstattet werden dörfte. Braunschweig, 1787. 8.

§. 5.

Der westphälische Friede sprach nämlich zwar im dreyßigsten Paragraph des fünften Artikels den deutschen Landesherren nach allgemeinem Reichsherkommen mit der Landeshoheit (ex communi hactenus per totum imperium usitata praxi) in der Regel das Reformationsrecht zu, machte aber im folgenden Paragraph die Beschränkung, daß dessen ungeachtet die Unterthanen, welche sich zu einer andern Religion, als der Landesherr, bekennen, die öffentliche oder privat Uebung ihrer Religion behalten sollten, welche sie in irgend einem Theile des Jahrs 1624. hatten, so weit sie die Ausübung der Religion, und was mit ihr in Verbindung steht, beweisen können. Der westphälische Friede hat also den deutschen Landesherren, welche von der Religion der Unterthanen abweichen, das Reformationsrecht keineswegs entzogen, sondern vielmehr, so wie es ihnen schon vermöge des zu Augsburg im Jahre 1555. abgeschloßenen Religionsfriedens zustand, dadurch bestättigt, daß es demselben Schranken setzte, damit durch seine

Ausübuug dem Unterthanen nichts von dem, was sie im Normaljahre besessen hatten, entzogen würde.

Doch zählte dieses Reichsgrundgesetz die Rechte aus dem Normaljahr nicht zu den unveräusserlichen; Veränderungen gegen den Zustand des Normaljahrs dachte es sich als möglich, und da ich hier nur die Erfodernisse und Wirkungen einer solchen Veränderung untersuchen will, so übergehe ich die vielen Streitfragen über den wahren Sinn der §§. 30. und 31. Art. V. des osnabrückischen Friedesinstruments, und handle im ersten Hauptstück von den Subjekten, deren Rechte im §. 31. Art. V. des osnabrücker Friedens bestimmt sind, von dem Objekte und Prädicate: im zweiten von der Gültigkeit der Verträge über die Religionsübung: im dritten von der Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen in Abänderungen, und von den Wirkungen dieses Consenses: endlich im vierten von dem Consense der Landstände eines Religionstheils im Lande und eines Religionstheils im ganzen Reiche.

Erstes Hauptstück.

Von den Subjekten, deren Rechte im §. 31. Art. V. des Osnabrückischen Friedensinstruments bestimmt sind, von dem Objekte und Prädicate.

—

§. 6.

Das Wort „Reformiren" bezeichnet in grammatischer Bedeutung die Verbesserung einer Sache und Hebung der Mißbräuche, i) und eben dieses behaupteten jene Reichsstände von sich, welche sich zur Reformation Luthers bekannten; sie wollten keine neue Sekte bilden, sondern vielmehr der gereinigten katholischen Religion angehöre nk). Deutlich beweisen dieses die öffent-

i) Selbst bey politischen Gegenständen kommt es mit dieser Bedeutung in den Reichsgesetzen vor. R. A. 1530. §. 84. Pol. Ord. 1530. §. 2. R. A. 1541. §. 18.

k) *Heinr. Hanker* Diss. de jure circa sacra, in specie de jure reformandi exercitium religionis. (Götting. 1780.) §. 39.

lichen Verhandlungen, welche unter den katholischen Ständen auf Reichsversammlungen gepflogen wurden, deutlich das Glaubensbekenntniß, welches die Protestanten auf dem Reichstage zu Augsburg 1530. übergaben, und worin sie ihre Glaubenslehren samt deren Rechtfertigungsgründe vorlegten, wogegen die Katholischen mit einer Widerlegung auftraten. l) Es galt hier keinem Rechte der obersten Staatsgewalt, es war die Frage von Glaubenslehren, beide Theile beriefen sich auf das Evangelium als die Quelle, es galt einem Objekte der Kirchengewalt, welcher die Bestimmung über das innere der Kirche, Dogmen, Cäremonien u. dgl. allein zukömmt. Daher warfen sich die protestantische Landesherren zu Bischöfen auf, und beriefen sich noch bey den westphälischen Friedensunterhandlungen auf das Episcopalrecht, um sich das Reformationsrecht zuzueignen m).

---

l) Schmidts Geschich. der Deutschen. Th. 5. Seite 241 ff.

m) In puncto autonomiae erklärten die protestantischen Stände: „daß die Unterthanen

§. 7.

Aber bald änderte sich diese Scene; hatte auch die Reformation Anfangs nur die Religion selbst zum Ziele, so konnten doch die Fürsten von diesem Reformationsrechte keinen Gebrauch machen, ohne eine neue Religionsübung im Staate einzuführen, und die vorige zu verdrängen, so kamen sie doch hierdurch immer auf ein Recht der Staatsgewalt zurück, und hieraus wird erklärbar, wie der Begriff des Reformationsrechts sich ganz umwandeln, und in ein Recht über-

---

das jus reformandi nicht haben — und sie selbsten sich von ihren Unterthanen durch dergleichen angemaßtes jus reformandi in ihrem *jure episcopali*, welches ihnen qua Landesherren allein zukomme, nicht im geringsten beeinträchtigen lassen wollten." *Meyern* Act. Pac. Westph. Band II. Seite 734. Ferner: „daß sie keine Beeinträchtigung des von ihrem jure episcopali dependirenden publici exercitii in ihren Territoriis zugeben würden. „Ebend. S. 711. Weiters: „daß sie vermög des dem Landesherrn zukommenden juris episcopalis ihre Lande zu reformiren das Recht hätten. Ebend. B. V. Seite 558.

gehen konnte, die Religionsübung im Lande zu bestimmen; nur haben die spätern Nachkommen mit diesem Namen alle Rechte der obersten Gewalt bezeichnet, welche dem Regenten in Rücksicht auf Religionsübung ohne Unterschied zukommen, ob Landesherr und Unterthanen sich zu einer Religion bekennen, oder verschiedenen Religionen zugethan sind.

Man würde aber sehr irren, wenn man den Begriff des Reformationsrechts, welcher dem 30. §. V. Art. des osnabr. Friedensinstruments unterstellt ist, in dem weiten Sinne nehmen wollte, welchen das allgemeine Staatsrecht aufstellt. Die Streitfrage vom Simultaneum, die sonderbare Auslegungen, welche über die §§. 30. und 31. dieses Instruments bisher versucht wurden, gehen am Ende auf den richtigen Begriff des Reformationsrechts, welchen der westphälische Friede aufstellt, zurück. Ich halte es für eine evidente Wahrheit, daß nach dem Geiste dieses Reichsgrundgesetzes darunter nur der Inbegriff der einem Landesherrn über die Ausübung einer andern Religion zukommenden Rechte verstanden werden könne.

§. 8.

Würden uns auch die westphälischen Friedensverhandlungen gar keinen andern Grund für meine Behauptung darbiethen, so wäre sie schon dadurch hinreichend gerechtfertiget, daß nach der Geschichte der Friedenstraktaten im ganzen fünften Artikel nicht die Rede von Rechtsverhältnissen eines Religionstheils unter sich war, sondern nur die Beschwerden, welche unter beyden Religionstheilen obwalteten, nur die unter ihnen controversen Sätze, den Gegenstand des Vertrags nach dem deutlichen Buchstaben der Gesetze n) ausmachten. Diese für Interpretation des westphälischen Friedens allgemein gültige und wichtige Bemerkung muß um so mehr von seinen Bestimmungen über das Reformationsrecht gelten, als kein Beispiel einer von Unterthanen gegen ihren

---

n) Art. V. des Osn. Fr. im Eingang: „Cum autem præsenti bello magnam partem *gravamina*, quæ *inter utriusque religionis* — Status imperii vertebantur, causam et occasionem dederint, *de iis* — conventum et tractatum est.“

die nämliche Religion bekennenden Landesherrn über das Reformationsrecht geführten Beschwerde bekannt, also auch den Verfassern des westphälischen Friedens keine Gelegenheit gegeben war, über das landesherrliche Reformationsrecht, wenn Landesherr und Unterthanen sich zu eben derselben Religion bekennen, etwas zu bestimmen o).

§. 9.

Alle Anträge der katholischen und protestantischen Stände, wenn man auf sie, als auf das wesentliche Hülfsmittel in Erklärung einer Stelle des Friedens, zurückgeht, bewähren vom Anfang der Friedensverhandlungen bis zu seinem Abschluß in ununterbrochener Reihe, daß immer nur von Unterthanen einer andern Religion die Rede war, wenn über Autonomie der Unterthanen gehandelt wurde p); eben daraus geht denn auch

---

o) *Schilter* de termino a quo restitut. bonor. eccles. (Strasb. 1697.) §. 7. 10. 11. 17.

p) Meyern B. I. S. 817. II. S. 547. III. S. 164. 242. 282. 294. 361. IV. S. 83. 94. 123. 156. und in mehr andern Stellen.

der Beweis hervor, daß bey dem Reformationsrechte, welches hier den deutschen Landesherren zugesprochen wurde, immer nur ein von der Religion der Unterthanen abgehender Landesherr das Subjekt des Gesetzes sey, und das Reformationsrecht nur als ein landesherrliches Recht gegen Unterthanen einer andern Religion selbst in der §. 30. des fünften Artikels aufgestellten Regel erscheine.

Selbst in der Natur des Reformationsrechts schien es damals zu liegen, daß es nicht zum Vortheil, sondern zum Nachtheil einer fremden Religion ausgeübt werde, weswegen dasselbe den Reformirten von den Lutheranern überhaupt q)

---

q) „Daß die evangelisch-Lutherischen ihnen, den Reformirten, das jus reformandi gegen die in ihren Landen wohnende evangelisch-lutherische Vasallen und Unterthanen keineswegs einräumen würden, welches auch, wann sie würklich Mitgenossen und Consortes A. C., wie sie sagten, seyn wollten, unmöglich statt haben könne, weil ja Niemand seine eigene Religion, deren er beyzupflichten, oder welche er vor die seinige zu halten ausgäbe, zu refor-

und insbesondere von dem schwedischen Kanzlar Oxenstirn, der die Seele des Kriegs und der Friedenshandlungen war, gegen lutherische Unterthanen aus dem Grunde abgesprochen wurde, weil sonst die Reformirten in die Kategorie der Augsburgischen Confeßion durchaus nicht gestellt werden könnten, welches doch der einzige Grund war, auf welchen die Reformirten den Anspruch bauten, gegen die Katholische den Lutheranern gleichgestellt und aller diesen zugestandenen Vortheile theilhaftig zu werden. r)

§. 10.

Rechnet man zu allem diesen die Wunden, welche ein Religionstheil dem andern in jenen traurigen Zeiten des bewaffneten Fanatismus schlug, den dadurch entstandenen, selbst in den

---

miren pflege, sondern das jus reformandi könne, seiner Natur und Eigenschaft nach, nur gegen eine fremde Religion ausgeübet werden." Meyern a. a. O. B. VI. S. 240.

r) „Wohlan, das will ich so lange glauben (daß nämlich die Reformirten sich auch zur augsbur-

Geist der Gesetze eingedrungenen Religionshaß, die gewaltsamen Mittel, die man sich zur Ausbreitung seiner Religion erlaubte, s) wie soll man in den Stiftern des westphälischen Friedens auch nur den Gedanken erwarten, daß sie das Reformationsrecht als eine Befugniß zum Vortheile anderer Glaubensgenossen sich vorstellten? Sie beriefen sich bey Bestättigung des Reformationsrechts auf die gemeine durchs ganze Reich bisher übliche Praxis, t) welche nach dem Zeugniß des bewährten protestantischen Schriftstellers Strube u) nicht darin bestand, daß ein Landesherr den Unterthanen einer andern Religion ihre Ausübung verstattete, sondern darin, daß die

---

gischen Confession bekennen), bis ihr meine Glaubensgenossen anfangt zu reformiren; so bald ihr solches thut, so werde ich nimmer davorhalten, daß ihr derjenigen Religion seyn sollet, die ihr ändern oder reformiren wollt." Meyern B. II. S. 205.

s) Meyern a. a. O. B. V. S. 347.

t) §. 30. Art. V. Osn. Fr.

u) Nebenstunden Th. III. Abh. 15. §. 2. S. 171.

Landesherren ihre Religion den Unterthanen aufdrangen, allen Bekennern einer andern Religion Kirchen, Schulen, Priester und geistliche Güter nahmen, jede fremde Religion zu vertilgen, und die ihrige zu verbreiten bemüht waren v). Höre man doch die Erklärung, welche die protestantischen Stände in ihrem Schreiben an den Grafen von Wiedrunkel im Jahre 1755. machten, und worin sie ganz meine Meynung vertheidigen, indem sie sagen: „Ferner mag noch minder mehr angeregtes jus reformandi nach dem sensu nur berührten Friedensschlusses und der von selbst in die Augen fallenden Intention damaliger beyderseitigen hohen Paciscentium auf solche Fälle niemals gedeutet werden, da, wie im gegenwärtigen Casu, Beyde, der Landesherr und die Unterthanen, zur nämlichen Religion gehören x).

§. 11.

So wäre es denn erprobt, daß der §. 30. des fünften Artikels nur von einem Landesherrn

v) *Rittmeier* Vind. juris reform. Cap. 1. Sect. 1. §. 4. 10. und Sect. 2.

x) Fabers Staatskanzl. Th. 109. S. 488.

handelt, welcher eine andere Religion als die Unterthanen bekennt, und daß ihm dieses Reichsgesetz auch in Ansehung dieser Unterthanen das bisher im Reiche übliche Reformationsrecht zuspricht. Wer sieht hieraus nicht, daß Pütter eine sehr falsche Auslegung dieser Stelle macht, wenn er den dreysigsten Paragraph als Regel für den Fall, wo Landesherr und Unterthanen einerley Religion haben, den einunddreysigsten hingegen als Regel für den Fall einer Religionsverschiedenheit ansieht y). Beyde Stellen, sowohl das als Regel aufgestellte Reformationsrecht, als seine darauf folgende Beschränkungen, handeln von dem Falle, wenn die Unterthanen und der Landesherr verschiedener Religion sind. z)

Daß den Beschränkungen des landesherrlichen Reformationsrechts, welche der 31. §. festsetzt, immer nur der Fall einer Religionsverschie-

---

y) Histor. Entwickel. Th. II. S. 226. Desselb. Geist des westphäl. Friedens. Seite 386 ff. besonders S. 394.

z) Schon hieraus zeigt sich die Schwäche der gegen das unschädliche Simultaneum bisher gebrauchten Gründe.

denheit unterliege, das Normaljahr also nur als Rechtsnorm zwischen Landesherrn und Unterthanen verschiedener Religion betrachtet werden könne, lehrt nicht nur der Anblick dieser Stelle a), sondern bestärkt auch noch der Umstand, daß für eine Gleichheit der aus dem Normaljahr fliesenden Beschränkung zum Vortheil katholischer Unterthanen protestantischer Landesherren eine besondere Disposition im folgenden 32. §. des fünften Artikels gemacht wurde.

§. 12.

Sehr irrig ist demnach die Behauptung von Batz b), daß das Normaljahr in dem Falle, wo nach dem Zustand des Normaljahrs beyden Religionen die öffentliche oder privat Ausübung zu-

---

a) §.31.Art.V.Osn. Fr.: „Statuum Catholicorum — subditi — qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium anno 1624. quacunque anni parte — habuerunt, retineant id etiam imposterum."

b) Bemerkungen über das Reformationsrecht der teutschen Reichsstände. (Stuttg. 1788. 4.) §. 12 ff.

kömmt, auch für beyde Religionen Rechtsnorm sey, und den Unterthanen, welche sich zur Religion des Landesherrn bekennen, so gut als jenen, die eine andere Religion haben, ein Recht auf alles dasjenige verleihe, was sie im Normaljahr besessen haben. Denn eben darum, weil der westphälische Frieden über das Reformationsrecht da, wo Unterthanen und Landesherr nur einer Religion zugethan sind, gar nichts verordnet, dieser Fall also im Begriffe des Reformationsrechts nach dem Geiste des westphälischen Friedens gar nicht enthalten ist, können auch die Beschränkungen desselben, welche der 31. §. aufstellt, auf diesen Fall nicht übertragen werden, wer würde wohl ein Gesetz auf Fälle anwenden, an welche der Gesetzgeber nicht dachte c)? vielmehr stehen in diesem Fall, wo Landesherr und Unterthanen einerley Religion haben, dem Landesherrn das Reformationsrecht nach dem ganzen Umfang des allgemeinen Staatsrechts ohne alle andere positive Einschränkung zu.

---

c) Sehr passend ist das, was Ulpian sagt: „Iniquum est, perimi pacto id, de quo cogitatum non docetur.“ L. 9. D. de transact.

Möglich ists freilich, daß die Verfasser des westphälischen Friedens, wenn sie an diesen Fall zu denken Gelegenheit gehabt hätten, ihn nicht ohne Bestimmung würden gelassen haben. Aber aus dem, was sie wirklich verordneten, läßt sich für diesen Fall keine Beschränkung der landesherrlichen Gewalt über die Gränzen des allgemeinen Staatsrechts ableiten. Selbst der Grund dieser Beschränkungen spricht laut für meine Meynung; alle Folgen des Religionshasses wollte man vertilgen, die Unterthanen, welche von der Religion des Landesherrn abweichen, wider Verfolgung sicher stellen, alle diese Gründe, welche den Geist des Normaljahrs ausmachen, passen nur auf den Fall einer Religionsverschiedenheit zwischen Landesherren und Unterthanen, keineswegs da, wo Landesherr und Unterthanen einerley Religion haben.

§. 13.

Die Subjecte, deren Rechte bey Festsetzung des Normaljahrs bestimmt werden, sind demnach: I. Der Landesherr von einer andern Religion als die Unterthanen; das Reformationsrecht wird sehr energisch als

wesentliche Folge der Landeshoheit erklärt, und zu allem Ueberfluße noch bemerkt, daß es weder aus dem direkten oder nutzbaren Lehenseigenthume, nicht aus der Criminalgewalt oder Cent, nicht aus dem Retentionsrechte, noch aus dem Patronat- oder Filialitätsrechte einzeln oder vereinigt fließe d); nur jene kommen in Betracht, welchen Landeshoheit zusteht, mit Einschluß der freyen Reichsritterschaft, welcher bey Rechten in Rücksicht auf Religion der westphälische Frieden nach dem Beyspiel des Religionsfriedens e) gleiche Rechte mit den Reichsständen beylegt f). — II. Unterthanen, welche in der Religion vom Landesherrn verschieden sind; hierunter müssen gerechnet werden 1) Landsassen, oder Personen, welche landsäßige Güter besitzen, 2) Vasallen, welche die Landeshoheit eines Reichsstandes in Rücksicht ihrer Lehen anerkennen, 3) alle übrige Unterthanen, sie seyen ade-

d) §. 42. u. 44. Art. V. Osn. Fr.

e) Rel. Fr. 1555. §. 26.

f) §. 28. Art. V. Osn. Fr.

lich, Bürger oder Bauern (Landstände oder Nichtstände): geistlich oder weltlich: Güterbesitzer oder ohne unbewegliches Vermögen: Freye oder Leibeigene: männlichen oder weiblichen Geschlechts g).

Aber nicht allen Unterthanen, deren Religion von jener des Landesherrn abweicht, giebt diese Stelle ein Recht auf Religionsübung; für jene Unterthanen, welchen im Normaljahre weder eine öffentliche noch private Religionsübung zukam, oder welche die Religion nachher änderten, oder sich zu keiner der beyden recipirten Religionen bekennen, wurde ein anderer Maasstab im sanften Geist der Toleranz, jedoch nach dem Zuschnitte des damaligen Zeitalters, unter mannichfaltigen Begünstigungen h) festgesetzt; nur das Normal-

---

g) Moser von der Landeshoheit im Geistl.; Buch IV. Hauptst. 7. §. 16.

h) Von ihnen handeln § 34-37. Art. V. Osn. Fr., wo gleich im Anfang die schöne Ermahnung an die Landesherren gesezlich ergeht: „patienter tolerentur!" — Wie sehr sticht dagegen

jahr begründet ein vollkommenes Recht auf Religionsübung für Unterthanen, welche sie in irgend einem Theile dieses Jahrs hatten, es mag nun ein Vertrag, ein Privilegium, Verjährung oder bloße Observanz für sie sprechen.

§. 14.

Es genügt aber zur vollständigen Erläuterung dieser Gesetzstelle keineswegs, wenn man bey der Bestimmung stehen bleibt, daß sie von Unterthanen rede, welche sich zu einer von der Religion ihres Landesherrn verschiedenen Religion bekennen, sondern alles kömmt auf eine Untersuchung an, ob unter dem Namen Unterthanen 1) die Unterthanen als einzelne oder vielmehr Gemeinheiten ei-

---

die wild intolerante Nassau-Saarbrückische Religions-Assecuration vom 25. März 1779. ab, (in Schlötzers Briefwechsel Heft 39. N. 34.) und wer unterschreibt nicht die schönen Bemerkungen, welche der Freyherr von Frank in der vortrefflichen Abhandlung: Etwas über die Wahlcapitul. in den geistlichen Wahlstaaten (Frankf. 1788. 8.) S. 128-137. darüber machte!

nes Orts, worin nach dem Zustand des Normaljahrs jemand zu einer öffentlichen oder privaten Religionsübung berechtigt ist — oder 2) der ganze Religionstheil eines Territoriums, wenn es der Religion nach gemischt ist, oder 3) in einem unvermischten Territorium alle Unterthanen des Landes?

Der Religionsfrieden vom Jahre 1555., die Basis des westphälischen, enthält keine große Begünstigung für mittelbare Unterthanen; über Gewissensfreyheit und Religionsübung verordnet er blos, daß 1) kein Stand des Reichs den andern oder dessen Unterthanen zu seiner Religion zwinge oder auf irgend eine Weise zu bringen suche, noch die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit in Schutz nehme oder ihnen Beistand leiste i): 2) daß den Unterthanen erlaubt seyn sollte, der Religion wegen auszuwandern k). In keiner dieser Verord-

---

i) §. 23.

k) §. 24. Doch war das nun verschrieene flebile beneficium emigrationis Wohlthat gegen das vorher in manchen deutschen Ländern übliche Mor-

nungen sind die Unterthanen einer Religion im Lande als moralische Einheit, sondern immer nur ein jeder derselben als Einzelner betrachtet.

§. 15.

Auch der Geist des westphälischen Friedens stimmt damit überein. Veranlassung zur neuen Sanction, wie wir sie im 31. §. V. Art. des osnabrücker Friedensinstruments finden, gaben die protestantischen Gemeinden, welche in den Staaten katholischer geistlicher Fürsten zerstreut wohnten, und für welche die protestantischen Stände ein Recht auf Beybehaltung ihrer Religionsübung vermöge einer Erklärung behaupteten, welche Ferdinand I. am Tage vor der feyerlichen Verkündung des Religionsfriedens, als einen geheimen Artikel dieses Friedens, zu ihrem Vortheil gemacht haben sollte l). Schon im Jahre 1575.

---

den fremder Glaubensgenossen, wenn sie sich nicht bekehren wollten!

l) Vollständig liefert sie *Lehmann* de pace religiosa Lib. I, cap. XXIV. eine gedrängte Nach-

stritt man über das Daseyn dieser Ferdinandeischen Declaration, und Moser m) führt das kurfürstliche Protokoll an, vermöge dessen die geistlichen Kurfürsten die Aechtheit dieser Declaration bestritten, da keines ihrer Archive etwas von ihr enthalte, besonders im Kurmainzischen Archive nichts davon zu finden, sie auch dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzlar vom Kaiser nicht insinuirt worden sey. Diese Declaration wollten die protestantischen Stände auf dem westphälischen Friedenscongresse bestättiget haben, und mehr als einmal stellten sie dahin bey dem Punkte der Religionsübung ihre Anträge, so zwar, daß es Anfangs nicht der Religionsübung in allen deutschen Territorien, sondern nur in den Ländern geistlicher Fürsten galt, worin sich protestantische Gemeinden befanden n).

---

richt giebt davon Schmidt in Thes. Jur. eccl. B. IV. S. 356.

m) Moser Anm. zur Wahlcap. Carls VII. Th. II. S. 52 ff.

n) Meyern a. a. O. B. II. S. 730. 738. 807. IV. 920. VI. 224. selbst Majer im geistlichen Staatsrecht Th. II. S. 227. räumt dieses ein.

Zerstreut wohnten diese Unterthanen im Lande, wie nämlich eine Gemeinde bald an diesem, bald an jenem Orte die Religionsübung hatte; von der Religion des Landes, von einem Religionstheile im Lande, als einer moralischen Person, war keine Rede, es galt nur den Rechten einzelner, nämlich der Unterthanen, wie sie an jedem Orte die Religion bisher ausgeübt hatten.

Die katholischen Stände verwarfen nicht ohne Grund die angebliche Ferdinandeische Declaration und den eben so ungewissen geheimen Artikel des Religionsfriedens o); die Protestanten gaben selbst die hieraus gemachten Anträge auf, und suchten ihre Sache durch Festsetzung eines Entscheidungsziels ins Reine zu bringen p); diesem Antrag konnten die katholischen Stände nicht ausweichen, denn nur hierdurch war es möglich, dem allgemeinen Mißtrauen, welches aus dem Religionshasse unter den Ständen herrschte, ein Ende zu machen,

---

o) Meyern a. a. O. III. 241.

p) Ebend. S. 246.

und so ward nach mannichfaltigen Verhandlungen unter den als Entscheidungszielen gegenseitig vorgeschlagenen Jahren 1618. und 1630. endlich das Jahr 1624. als Normaljahr festgesetzt q). Hiemit trug sich zwar an den Tractaten eine Veränderung zu, aber diese bestand nur in einer Erweiterung des Subjekts, nicht in einer Veränderung seiner Qualitäten; was für protestantische Unterthanen geistlicher katholischer Fürsten gefodert war, dehnte man auf alle Unterthanen aus, welche von der Religion des Landesherrn abweichen, und ließ übrigens die Qualitäten des Subjekts unverändert. Man verordnete, daß jene Unterthanen, welche die Ausübung ihrer von der Religion des Landesherrn verschiedenen Religion durch Vertrag, Privilegium, Verjährung oder bloße Observanz im Entscheidungsjahre hergebracht hatten, bey dieser Religionsübung belassen werden sollten: da nun nur von einzelnen, keineswegs aber von einem ganzen Religionstheile, als moralischer Person, die Religionsübung ausgesagt werden kann, so folgt offenbar, daß bey den Rechten auf Religions-

q) Ebend. B. IV. S. 548.

übung, welche aus dem Normaljahre vermöge des westphälischen Friedens fließen, die Unterthanen nur als einzelne, wie sie an jedem individuellen Orte ihre Religionsübung hergebracht hatten, in Betrachtung kommen, daß also das Subjekt nicht die Religion des Landes, nicht alle Unterthanen einer Religion im Lande als moralische Person, sondern nur Unterthanen als einzelne seyen, wie solche an jedem einzelnen Orte im Territorium die Religionsübung hergebracht hatten. r). Wäre die Absicht der höchsten Paciscenten dahin gegangen, das Normaljahr als Norm für den Religionszustand im Lande festzusetzen, so hätten sie diese Stelle sichtbar anders fassen, den Religionszustand im Lande

---

r) Merkwürdig ist das Votum des braunschweigischen Gesandten „daß diejenigen Mediatstädte, Grafen, Herren und Communen, so das Religionis exercitium longa Consuetudine hergebracht, oder per pacta et privilegia erhalten, in dem Stand, darin sie anno 1620. gewesen, gelassen, und was dawider vorgenommen worden, in denselben restituirt werden möchte. Meyern a. a. O. B. III. S. 243.

als Subjekt ausdrücklich benennen müssen, da ihnen derselbe nicht fremd war, sondern sie vielmehr in Fällen, wo der Religionszustand unverändert bleiben sollte, dasselbe sehr deutlich und bestimmt zu entscheiden wußten s).

§. 16.

Die Geschichte der Verhandlungen bewährt nach allem, was bisher gesagt wurde, deutlich, daß bey den aus dem Normaljahr entspringenden Rechten die Unterthanen nur als einzelne, wie sie an jedem Orte die Religionsübung hergebracht hatten, nicht aber sämtliche Glaubensgenossen im Lande als moralische Person betrachtet

---

s) I. P. O. Art. V. §. 43. „In iis locis, ubi Catholici et Augustanae Confessionis Status ex aequo jure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium *idem status maneat*, qui fuit anno dieque supradictis.“ Wie ganz anders sieht die Stelle im §. 31 Art. V. I. P. O. aus, wo es nur heißt: „Subditi — qui — religionis exercitium — habuerunt, *retineant id* etiam imposterum!“

werden dürfen; dennoch behauptet Maier t) das Gegentheil, er sieht das Gesetz für so allgemein an, daß nicht nur einzelne protestantische Gemeinden in den Territorien katholischer Landesherren, sondern ganze protestantische Territorien katholischer Landesherren, und umgekehrt ganze katholische Territorien protestantischer Landesherren, als moralische Person, darunter zu verstehen seyen; seine Meynung baut er darauf, daß sie darunter verstanden werden könnten, und er hält sich durch die Allgemeinheit der Worte unsers Gesetzes zur Folgerung berechtiget, daß sie auch nach der Absicht der höchsten Paciscenten darunter verstanden werden müßten. Er legt sogar seiner Hypothese ein so großes Gewicht bey, daß er glaubt, sie werde zur evidenten Wahrheit durch die Streitigkeiten erhöht, welche über die Religionsübung im Herzogthume Sulzbach und der Grafschaft Schwarzenberg selbst auf dem westphälischen Friedenscongresse geführt wurden, bey welchen man nicht über einzelne Gemeinheiten, sondern über ganze Länder gestritten habe, und wobey die protestanti-

---

t) Geistl. Staatsrecht. Th. II. S. 228.

schen Stände sich auf das Normaljahr beriefen v), ohne daß die katholischen Stände gegen diese erweiternde Auslegung des Gesetzes eine Verwahrung eingelegt hätten.

§. 17.

Allein Maier konnte für seine Hypothese kein positives Factum aus den Friedensverhandlungen anführen, woraus er den schuldigen Beweis lieferte, daß im Verfolge der Friedenstractaten die Qualitäten des Subjekts, dessen Rechte bestimmt werden sollten, abgeändert, also nicht nur von einzelnen zur Religionsübung an einzelnen Orten berechtigten Unterthanen, sondern vom Religionszustande des Landes im Ganzen, und sämtlichen Glaubensgenossen als einem Corpus in einem, der Religion nach vermischten oder unvermischten, Territorium gehandelt worden seye. Wenn ich nun auch zugebe, daß unter den Worten des Gesetzes ihrer scheinbaren Allgemeinheit wegen die Religions-

v) Meyern a. a. O. B. V. S. 649. 697. 703. und 350.

übung im ganzen Lande verstanden werden könne, so gilt, wie vom Können zum Seyn überhaupt, dennoch kein Schluß, daß es auch wirklich darunter begriffen sey, weil der Grund des Gesetzes und die Geschichte der Verhandlungen x) offenbar erprobt, daß die Paciscenten kein anderes Subjekt vor Augen hatten, als jene Unterthanen, welche an einem Orte die Religionsübung hergebracht hatten; folglich kann das Gesetz niemals von der moralischen Einheit, sondern nur dann zufälliger Weise von der physischen Allheit sämtlicher Glaubensgenossen verstanden werden, wann in allen Orten eines Landes eine Religion z. B. die der augsburgischen Confession unter einem katholischen Landesherrn ausgeübt wurde.

Die Sulzbacher und Schwarzenbergischen Dissidien unterstützen Maiers Behauptung gar nicht; zwar hat man, wie ich nicht in Abrede stelle, bey den Verhandlungen über diese Streitsache von der Religionsübung im ganzen

---

x) Besonders, wenn man das braunschweigische Votum §. 15. Not. 5. erwägt.

Lande gesprochen, und von einzelnen Aemtern oder Ortschaften keine Meldung gethan; zwar haben die augsburgischen confessionsverwandten Stände sich zur Begründung ihrer Behauptungen auf das Normaljahr berufen, und die katholischen Stände sich gegen den Grundsatz nicht verwahrt, aus welchem ihre Gegner ihre Rechte ableiten wollten: allein was folgt aus allem diesen? Wollten die protestantischen Stände nicht der aufgestellten Norm des Entscheidjahrs widersprechen, wollten sie die sulzbachischen Streitigkeiten unter dieses Gesetz subsumiren, so sagten sie dadurch in der Hauptsache nichts anders aus, als daß im ganzen Herzogthum Sulzbach die protestantische Religion deshalb belassen werden müsse, weil in allen Orten des Herzogthums das Normaljahr für die protestantische Religion spielt, ihre Behauptung gieng eben des Gesetzes wegen, unter welches der Fall subsumirt werden sollte, nur auf die Allheit, keineswegs aber auf eine moralische Einheit. — Ganz überflüssig wäre demnach auch jeder Widerspruch der katholischen Reichsstände gewesen, da nach der verglichenen Norm des Entscheidjahrs, welche die Protestanten hier selbst

als die Entscheidungsquelle anführten, es ohnehin darauf ankam, wer an jedem Orte im Normaljahr die Religionsübung hergebracht hatte. Hieraus folgt wohl augenscheinlich, daß die Aeusserung der Protestanten, auf welche sich Maier beruft, eben so wenig eine ausdehnende Interpretation des Gesetzes, als das Stillschweigen der Katholiken eine Anerkenntniß dieser Ausdehnung, enthalte.

§. 18.

Zur vollkommenen Ueberzeugung erhebt sich die Wahrheit dessen, was ich gegen Maier bisher bemerkte, wenn man in die Akten der Friedensexekution eindringt, und aus den Resultaten auf die Prämissen den vollgültigen Schluß zieht. Fast auf jedem Blatte bieten sich Beispiele der aus dem Normaljahr begehrten Restitution in die Religionsübung dar, und immer war nur von einzelnen Ortschaften, niemals von der Religion des Landes überhaupt, nie von Restitution einer Religionspartheÿ, als moralischer Person, die Rede y).

---

y) Meyern Friedensexekutionshandl. B. I. S. 783 ff.

Selbst die Verhandlungen über die Friedensexekution in Bezug auf das Fürstenthum Sulzbach beweisen für meine Meynung. Der thätige und in das Innere des Friedens ganz eingeweihte Geschäftsmann und kaiserliche Gesandte, D. Isaac Volmar, fertigte einen Entwurf des Vergleichs, nach welchem im Sulzbachischen die Restitution der Religionsübung geschehen sollte, z) und dieser Entwurf ist ganz im Geiste des §. 31. Art. V. des osnabrüker Friedensinstruments bearbeitet, indem er eine Aufzählung der einzelnen Ortschaften nach der Ordnung der Amtsdistrikte enthält; bestärkt zum höchsten Grade der Evidenz wird es durch die langen Streitigkeiten über die Restitution der Religionsübung in der Stadt Weyden, a) welche

---

z) Meyern Friedensexekutionshandl. B. II. S. 509.

a) Wie viel über die Religionsübung in der Stadt Weyden und dem Amte Sulzbach gestritten worden sey, kann man sehen aus Walther Universalregister über die westph. Friedenshandlungen unter der Rubrik Weyden.

durchaus nicht denkbar wären, wenn die im westphälischen Frieden verglichene Norm auf moralische Einheit der Religionsgenossen in einem Territorium abzielte, wie noch heutzutage in Sulzbach und Weyden katholische und protestantische Religionsübung existirt; die Folgen bewähren also, daß selbst in der Sulzbacher Sache die Protestanten durch ihre Behauptungen dem §. 31. des fünften Artikels keinen andern Sinn beylegten, als daß die darin aufgestellte Norm nicht für den Religionszustand des Landes im Ganzen, sondern nur für die Religionsübung eines jeden darin befindlichen einzelnen Ortes entscheidend sey.

Mit einem Worte, unbegreiflich ist es, wie mit der im westphälischen Frieden verglichenen Norm des Besitzstandes im Normaljahre es vereinbar seyn sollte, daß diese Stelle von der Religionsübung eines ganzen Landes in moralischer Einheit handle, und nur zufällig kann durch den Besitzstand im Entscheidjahre die Religionsübung im ganzen Lande ihre Bestimmung enthalten, wenn nämlich dieser Besitzstand für alle Orte im Territorium spricht, wer wird

aber Allheit mit Einheit vermischen? Setze man doch, daß im Herzogthum Sulzbach unter einem protestantischen Landesherrn ein Dorf existire, worin nach dem Entscheidjahre die Katholiken öffentliche Religionsübung haben, wer wird zweifeln, daß in diesem Orte die Katholischen auf Religionsübung ein Recht haben, obgleich bey den westphälischen Friedenstraktaten nicht von einzelnen Ortschaften, sondern vom Fürstenthum Sulzbach überhaupt die Rede war?

§. 19.

Vollständige Erläuterung dieser Stelle fodert, auch das Objekt näher zu untersuchen. Das Friedensinstrument trägt es als Prädicat der Unterthanen vor, welchen es Rechte verleihen will b); aber es ist in einer doctrinellen Behandlung sehr leicht, dasselbe auch in der Eigenschaft eines Objekts zu betrachten.

Es gilt nicht der Gewissensfreiheit; schon der Religionsfrieden hat dieses unveräusser-

b) §. 31. Art. V. Osn. Fr. „Subditi, — qui — religionis exercitium — habuerunt.“

liche Menschenrecht auch gesezlich anerkannt c), der westphälische Frieden diese Sanction erneuert d), und sie ist ihrer Natur nach von allen Entscheidzielen ganz unabhängig. Es gilt nicht der Toleranz ohne öffentliche oder private Religionsübung; über die häusliche Gottesverehrung, über das Recht, öffentlichen Gottesdienst in der Nachbarschaft zu besuchen, die Kinder in auswärtigen Schulen oder durch Hauslehrer von gleicher Religion unterrichten zu lassen, hat der westphälische Frieden besondere Dispositionen gemacht e), welche ganz im Geiste sanfter Duldung verfaßt sind. Es gilt nicht bürgerlichen Rechten; niemand soll der Religion wegen verachtet, von Handlung, Handwerken und Zünften, Erbschaften, Legaten u. dgl. ausgeschlossen seyn, unabhängig von allem Normaljahre soll jeder, ohne Rücksicht auf Religion, gleiches Bürgerrecht, gleichen Schutz des Staats genießen f).

---

c) Rel. Fr. 1555. §. 23.

d) §. 34. Art. V. Osn. Fr.

e) §. 34 - 37. Art. V. Osn. Fr.

f) Ebend. §. 35. „pari cum concivibus jure habeantur, aequali justitia protectioneque tuti.„ Vgl.

Es gilt nur der öffentlichen oder privaten Religionsübung mit demjenigen, was ihr anhängt: ich will es genauer zergliedern.

§. 20.

Immer muß der Fall einer Religionsverschiedenheit zwischen Landesherrn und Unterthanen vorausgesetzt werden, aber gleichgültig ist es, wie er sein Daseyn erhält, ob durch eine Religionsveränderung des Landesherrn, ob durch Succession eines Fürsten, der eine andere Religion hat, ob durch eine Veränderung von Seite der Unterthanen; diesen Fall nun vorausgesetzt, spricht das Gesetz nur von einer öffentlichen und Privatübung der, von der Religion des Landesherrn verschiedenen, Religion, welche in irgend einem Theile des als Norm aufgestellten Jahrs 1624. erweislich auf irgend eine Art hergebracht war.

Eine ausschliessende Religionsübung lag ganz außer den Absichten der hohen Friedens-

---

Albini D. de anno decretorio opificum collegia non concernente. Wirceb. 1771. in *Schmidt* Thesaur. jur. eccl. B. IV. S. 95.

stifter, denn sie haben nichts über den Religionszustand und seine Unveränderlichkeit, sondern nur über die öffentliche oder private Religionsübung der Unterthanen disponirt, welche eine andere Religion, als der Landesherr, haben. Schon hieraus geht ein unumstößlicher Beweis für die Rechtmässigkeit eines unschädlichen Simultaneums hervor.

Das Objekt, auf welches ein vollkommenes Recht den Unterthanen ertheilt wird, ist Religionsübung an einem Orte, wo und wie sie im Normaljahre hergebracht war. Unabhängig ist sie als Objekt von der Zahl der berechtigten Subjekte; denn daß sich jemand zu der Religion bekenne, für welche das Entscheidjahr spricht, ist freilich Bedingung des Gebrauchs dieses Normaljahrs, aber solche Unterthanen vorausgesetzt, wird auch alsogleich das Recht zum Objekte, nämlich zur normalmässigen Religionsübung, purificirt. Die Zahl der Unterthanen einer andern Religion mag sich vergrössern oder vermindern, darauf kömmt nichts an, so lange die Bedingung der Religionsübung durch ihre Bekenner eintritt, so lange wirkt das Normaljahr.

Bey Festsetzung des Entscheidjahrs für Religionsübung ist im Friedensinstrumente keine Spur einer auf Zahl der Gläubigen gemachten Beschränkung, sondern es wird allen Bekennern einer Religion, so bald sie im Normaljahre ausgeübt worden, das Recht auf eine gleiche Religionsübung zuerkannt, wogegen bey andern Gegenständen der westphälische Frieden es sehr gut auszudrücken weis, wenn er eine auf Zahl der Subjekte beschränkte Verfügung machen will g).

§. 21.

Dieses führt uns auf eine wichtige Bemerkung. Ueber Unterthanen, welche ihre Religion verändern, wird in einer andern Stelle des Friedensinstruments h) dem Landesherrn die Befugniß zugesprochen, ihnen die Auswanderung zu gebiethen, und man gab sich bisher die Mühe nicht,

---

g) §. 23. Art. V. Osn. Fr. „Quot Capitulares aut Canonici die 1. Jan. 1624. uspiam vel A. C. vel Catholici fuerint, totidem illic ex utraque Religione erunt semper."

h) §. 36. Art. V. Osn. Fr.

das Subjekt dieses Gesetzes näher zu untersuchen. Hat die Religion, zu welcher ein solcher Unterthan übertrat, im Entscheidjahre keine Ausübung an dem Orte seines Aufenthalts, so bin ich ganz überzeugt, daß er nach dem klaren Buchstaben des Gesetzes zur Auswanderung gezwungen werden könne; aber eben so fest glaube ich, daß diese Stelle nicht Anwendung finde, wenn die Religionsänderung an einem Orte geschieht, wo für die Religionsübung das Normaljahr spricht; das Recht auf Religionsübung steht ihm aus dem Entscheidjahre so bald zu, als er durch seinen Uebergang zur andern Religion die Bedingungen purificirte, unter welchen der Gebrauch dieses Rechts denkbar ist. Der Emigrationszwang ist immer dem Normaljahre entgegengesetzt, und jeder schließt den andern aus, wie denn selbst der ganze Zusammenhang des westphälischen Friedens dafür spricht. Da nämlich im 30. §. des fünften Artikels das landesherrliche Reformationsrecht als Regel aufgestellt war, wurde im §. 31 - 33. die Beschränkung durch das Normaljahr gemacht, hierauf vom Gegensatz des Normaljahrs, nämlich von Unterthanen, welchen es nicht zur Seite steht, §. 34 - 37. gesprochen, und nur hier, also immer in der Voraussetzung

des nach dem Normaljahre nicht begründeten Religionsexercitiums, den Emigrationszwang anerkannt.

§. 22.

Nebst der Religionsübung kommen auch als Objekt des Gesetzes die Annexa desselben in Betrachtung. Das Friedensinstrument rechnet dahin Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kirchen- und Schulbedienten, Patronatrecht und ähnliche Rechte. Ferner der Besitz der Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allen Zugehören und Einkünften. i) Doch muß dies nur vom Eigenthum verstanden, und namentlich die Theilnahme an Kirchhöfen und ehrbaren Begräbnissen, an Spitälern, Krankenhäusern und Allmosen davon ausgenommen werden, welche nach deutlichem Befehl einer andern Stelle des Friedens k) vom Besitze im Normaljahre ganz unabhängig jedem ohne Rücksicht auf Religionsverschiedenheit mit vollem Rechte zusteht.

---

i) §. 31. Art. V. Osn. Fr.

k) Ebend. §. 35.

§. 23.

Besitz im Normaljahre, welchen der westphälische Frieden zum Recht erhob, führte die hohen Paciscenten ganz natürlich auf die Voraussetzung, daß der Besitzstand bewiesen werden müsse 1). Dieser Beweis ließ sich wohl zur Zeit des abgeschloßenen Friedens führen, denn er lag nur vom Ziele vier und zwanzig Jahre entfernt, wohin Urkunden und Zeugen damals reichten. Aber nach hundert drey und funfzig Jahren, in der fünften Generation, mag die Führung dieses Beweises, wo nicht unmöglich, wenigstens sehr schwer seyn.

Jeder wird daher am westphälischen Frieden dieses besonders vermissen, daß er für Erregung der Streitigkeiten über Religionsübung und für den Gebrauch des landesherrlichen Reformationsrechts in Vertreibung einer vorhandenen Religionsübung nicht einen peremtorischen künftigen Termin

1) §. 31. Art. V. Osn. Fr. „quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt.“

festsetzte, um hierdurch neuen Verwirrungen und halb unmöglichen Beweisen nach Jahrhunderten zu begegnen. Wenigstens sollte das Entscheidziel als Grund zur Vertreibung einer Religionsübung aus den Gesetzen verbannt, und der dermalige Zustand mit Einschluß der tolerirten zum unwiderruflichen Rechte durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz erhoben werden, bis die Vernunft ihre Rechte behauptet, und allgemeine Toleranz im südlichen und nördlichen (bey dem es besonders zu wünschen wäre) Deutschland Grundgesetz unserer Staatsverfassung wird. Eben deswegen wird kein Unbefangener die Aufhebung der Ryswicker Clausel wünschen, wenn die Aufhebung dazu dienen soll, den Religionszustand nach den Verhältnissen herzustellen, wie sie vor dem Ausbruch des französischen Kriegs 1689. waren; denn wie lebhaft würden die veralteten und vergessenen Streitigkeiten wieder erwachen, und wie groß würden die Verwirrungen seyn, welche für eine ohnehin durch den Krieg unglükliche Provinz daraus entstünden, wie wenig würde der Zustand des 17. Jahrhunderts auf die bis ins 19te Jahrhundert ganz veränderten Verhältnisse mehr paſ-

sen! m) Ohnehin ist, so viel die kurpfälzischen Staaten angeht, unter der weisen und toleranten Regierung des dermaligen gnädigsten Kurfürsten, Max Joseph, kein Grund mehr vorhanden, diesen Gegenstand zu betreiben, da die kurpfälzische Religionsdeclaration vom 9. März 1799. alle Besorgnisse gehoben hat n). Doch ist, da die Gesetze noch bestehen, eine Untersuchung der Frage: ob der Landesherr oder die Unterthanen über den Zustand des Normaljahrs noch heutzutage den Beweis führen müssen, nicht überflüssig.

§. 24.

Gilt es einer neuen, bisher an einem Orte nicht üblichen, Religion, z. B. durch Religions-

---

m) Man sehe darüber Leist de pacis Ryswicensis articulo quarto. Götting. 1796.; und dagegen die Schrift eines verehrungswürdigen Geschäftsmannes: Ueber die Klausel des vierten Ryswicker Friedensartikels und deren Rechtsgültigkeit. Frft. u. Lpzg. 1796. 8.

n) In Häberlins Staatsarchiv Heft 15. S. 346. vgl. mit Heft 16. S. 434.

veränderungen der Unterthanen, so fällt es nach dem Gesetz in die Begriffe, daß der Beweis über den Besitzstand im Normaljahre den Unterthanen aufliege, als eine Bedingung, ohne welche das in Anspruch genommene Recht auf Religionsübung nicht anerkannt werden kann. Eben derselbe Fall tritt ein, wenn die Unterthanen bisher weder öffentliche noch private Religionsübung hatten, sondern nur mit ihrer Hausandacht tolerirt waren, denn diesem Zustand hat der westphälische Frieden das Gepräge des Precariums und der Widerruflichkeit aufgedrükt o), der Landesherr kann ihnen nach unsern Grundgesetzen, so laut auch dagegen die Vernunft spricht, das Auswandern gebiethen, wenn sie nicht ihr Recht auf Religionsübung durch den Beweis eines Besitzes im Normaljahre darthun können.

Ganz anders aber denke ich da, wo die Unterthanen öffentliche oder private Ausübung ihrer Religion bisher genossen haben, und nun zwischen Landesherrn und Unterthanen eines Orts durch Religionsverschiedenheit von dieser oder je-

o) §. 36. Art. V. Osn. Fr.

ner Seite der Fall eintritt, über das Recht auf Religionsübung zu streiten. Denn man kann nicht läugnen, daß wegen zurückwirkender Kraft des Normaljahrs bey den Friedensexekutionshandlungen der Landesherr seinen Unterthanen die Religionsübung entziehen, wenigstens ihnen darüber quaestionem status machen konnte, wenn sie den Besitzstand im Normaljahre nicht für sich, oder darüber keine Beweise hatten, daß folglich der Landesherr durch die That und die unterlassene Abfoderung des Beweises mit Nachlassung dieses Beweises anerkannt habe, daß den Unterthanen der Besitzstand im Normaljahre zur Seite stehe; eine mit juristischen Wirkungen begabte Vermuthung streitet also für die lange Zeit her an einem Orte ruhig hergebrachte Religionsübung, eine Vermuthung, welche auch dadurch sehr erhöht wird, wenn die in Frage stehende Religion in den damaligen Zeiten die herrschende im Lande war, oder noch ist. Zwar ist diese Vermuthung nicht das Surrogat des Beweises, aber wer sieht nicht ein, daß sie die Regel für sich hat, folglich den Unterthan von der Beweislast befreit, und solche dem Landesherrn als Beweis der Ausnahme zuwälzt, um sein Recht auf Ent-

ziehung der Religionsübung dadurch zu begründen p).

§. 25.

Noch ist übrig, das Prädicat näher zu erwägen, womit der westphälische Frieden das aus dem Normaljahre fließende Recht bezeichnet. Er sagt es in den Worten aus: Retineant, quod habuerunt, q) behalten sollen sie, die Unterthanen einer andern Religion, ihre Religionsübung, öffentlich oder privat, welche sie im Normaljahre hatten. — Man kann die Bestimmung des Gesetzes nicht deutlicher machen, als es der Frieden in wenigen Worten sagt: retineant, quod habuerunt! Freilich sieht es in der Uebersetzung Pütters r) anders aus, welcher zum Beweise gegen ein un-

p) Man sehe darüber nach: *Bocris* D. de onere probandi ſubditis a Domino territoriali in Religione diſſentientibus regulariter incumbente. Bamberg. 1745. in *Schmidt* Theſ. jur. eccl. B. IV. S. 530.

q) §. 31. Art. V. Osn. Fr.

r) Histor. Entwickel. B. II. S. 231.

schädliches Simultaneum die Stelle so übersetzt: „wie es damals war, so muß es bleiben, war in einem Orte nur evangelischer Gottesdienst, so darf der Landesherr auch da keinen andern Gottesdienst nebenher einführen."

Reformiren hieß damals nichts anders, als eine Religion verdrängen, und die andere dagegen einführen, wie der schwedische Kanzlar Oxenstiern, das Haupt der protestantischen Parthey, auf dem westphälischen Friedenscongresse laut erklärte s); das friedfertige Nebeneinanderseyn mehrerer Religionsübungen lag nicht in der bisher im Reiche üblichen Praxis des Reformationsgeschäfts, nicht in dem als Regel anerkannten landesherrlichen Reformationsrechte, also auch nicht in der Beschränkung dieses Rechts, welche aus dem Normaljahre abgeleitet wurde. *Retineant*, sagt das Friedensinstrument, Behalten sollen sie ihre Religionsübung, dem Behalten ist nicht jede Veränderung des Gottesdienstes an einem Orte, sondern nur eine Veränderung durch eine Entziehung

s) Man sehe oben §. 9. Not. r.

dessen, was der andere bisher hatte, entgegengesetzt; kein Recht auf eine ausschliesende Religionsübung, sondern nur ein Recht auf ihren hergebrachten Gottesdienst, wird den Unterthanen durch das Normaljahr zuerkannt. Nichts ist demnach eine Verletzung des Rechts aus dem Normaljahre, womit das Behalten des Besessenen besteht, und jede Veränderung des Religionszustandes, jede Einführung eines neuen Gottesdienstes neben dem andern, ist gesetzmässig erlaubt, so lange den Unterthanen der andern Religion ihre Religionsübung mit den annexis nicht entzogen wird, und dem unschädlichen Simultaneum steht kein Schatten eines Rechtsgrundes entgegen, man müßte denn mit Pütter t) den Satz behaupten, daß nach katholischen Grundsätzen ein unschädliches Simultaneum gar nicht zu erwarten sey, ein Compliment für den katholischen Religionstheil, welches mit den Reichsgesetzen u) verglichen zu werden verdient.

---

t) Entwickel. Th. II. S. 232.

u) §. 35. Art. V. Osn. Fr. „Sive Catholici, sive

Zweites Hauptstück.

Von der Gültigkeit der Verträge über die Religionsübung.

§. 26.

Handlungen, welche gegen den Besitzstand im Normaljahre wider Willen des andern, dessen Rechte dabey im Spiele sind, vorgenommen wurden, sind Verletzungen der Rechte, Verletzungen des wichtigsten Grundgesetzes unserer Staatsverfassung. Eingriffe in fremde Rechte können niemals als rechtsgültig angesehen werden, sehr passend ist daher die Verordnung des westphälischen Friedens, daß der verletzte Theil ohne Verzug oder Einwendung in den Besitz der im

---

augustanae Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur." Wahlkap. Art. II. §. 8. „daß von beyden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke gegen beyderley Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten — werde."

Normaljahre hergebrachten Rechte gesetzt werden soll. (v Von Veränderungen, ohne wechselseitige Einwilligung der Interessenten, von Rechtsversetzungen, ist hier keine Rede.

Eben so wenig von Handlungen, welche zwar eine Veränderung des Religionszustandes an einem Orte, aber keine Veränderung des normalmässigen Besitzstandes der Religionsübung enthalten, sey es nun, daß den Unterthanen das Normaljahr gar nicht zu statten kömmt, oder daß der Landesherr Handlungen vornimmt, bey welchen seine Unterthanen einer andern Religion ihren hergebrachten öffentlichen oder privaten Gottesdienst mit den annexis behalten; weil hier nichts gegen das Normaljahr an der Religionsübung verändert wird (§. 25.), weil solchen Ausflüssen des landesherrlichen Reformationsrechts kein Recht der Unterthanen entgegensteht, folglich der Landesherr allein aus eigner Staats-

---

v) §. 32. Art. V. Osn. Fr. „Turbati aut quocunque modo destituti — sine ulla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, (nicht qui fuit) statum plenarie restituantur.„

gewalt ohne Concurrenz eines dritten Subjekts forthandeln kann w).

Nur von Veränderungen rede ich, welche die Rechte eines andern wesentlich angehen, folglich nicht anders als durch wechselseitige Uebereinkunft der Interessenten zu Stande kommen können, Veränderungen, welche darum vertragsmässige genannt zu werden verdienen. Da aber schon über die Vorfrage von der Gültigkeit solcher Verträge überhaupt die Meynungen angesehener Gelehrten sehr getheilt sind, so muß einer Erörterung der Erfodernisse und Wirkungen solcher Verträge eine Untersuchung über ihre Gültigkeit vorausgehen.

§. 27.

So wie Landesherr und Unterthanen von verschiedener Religion die beyden Subjekte sind, deren Rechte in Beziehung auf Religionsübung

w) §. 30. Art. V. Osn. Fr. am Ende: „nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere.„

der westphälische Frieden durch das Normaljahr bestimmte (§. 13.), so können auch solche Verträge in die doppelte Ansicht gestellt werden, wie nämlich entweder die Landesherren oder die Unterthanen auf ihre Rechte Verzicht leisten.

Was Verträge der ersten Gattung angeht, worin die Landesherren auf ihr Reformationsrecht ganz oder zum Theil Verzicht leisten, oder demselben noch über die reichsgesetzmässigen Einschränkungen engere Gränzen setzen, ist der Streit schon unter den Gelehrten stark geführt, und die Sache wenigstens so weit gebracht worden, daß man durch Abwägung der Gründe beurtheilen kann, wem die Wahrheit zur Seite stehe x). Ich berufe mich daher auf diese Schriften, und bleibe in dieser Erörterung, um ihren Umfang

x) Das Verzeichniß der Schriften siehe in Pütters Litter. des teutschen Staatsrechts. Th. III. S. 733., wozu noch gehört: *Barthel* de justis pactorum inter Dominos territ. eorumque Status provinc. et Subditos limitibus. Wirceb. 1771. in *Schmidt* Thes. jur. eccl. B. IV. S. 441.

nicht zu sehr auszudehnen, nur bey Verträgen stehen, wodurch die Unterthanen auf ihre aus dem Normaljahre fließenden Rechte ganz oder zum Theil Verzicht leisten.

§. 28.

Wir finden darüber eine merkwürdige Verfügung im osnabrücker Friedensinstrumente. „Pacta, transactiones, conventiones aut concessiones, quae inter immediatos imperii Status eorumque status provinciales & subditos supra dictos (von einer andern Religion) „de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo aut conservando antehac intercesserunt, initae & factae sunt, eatenus ratae & firmae manento, quatenus observantiae dicti anni 1624. non adversantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceant non attentis sed annihilatis omnibus anni 1624. observantia, utpote quae instar regulae obtineat, contrariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus.“ y)

In dieser allgemeinen Verordnung, welche nicht blos den Unterthanen, sondern auch den

---

y) §. 33. Art. V. Osn. Fr.

Landesherren, vortheilhaft seyn kann, sind alle Verträge vor dem westphälischen Frieden begriffen, ohne Unterschied, ob sie vor oder nach dem Normaljahre abgeschlossen wurden, z) und nur eine Scheidewand nach dem Zeitpunkt des abgeschlossenen Friedens ist aufgeführt, welche alle vor dem Friedensschluß vorhergehenden Verträge, Reversalien und Urtheile vernichtet, so weit sie dem Besitzstand des Normaljahrs entgegen sind. Nach dieser deutlichen Bestimmung, welche gar keinen Zweifel hinter sich läßt, sind Verträge, welche noch vor dem westphälischen Frieden abgeschlossen wurden, nur in so weit, als sie der Observanz des Normaljahrs nicht entgegen stehen, verbindlich, alle Untersuchung darüber ist überflüssig, und wir haben nur die Gültigkeit der nach dem westphälischen Frieden geschlossenen Verträge zu prüfen.

Noch einen wichtigen Aufschluß über die Exegese des §. 31. Art. V. Osn. Fr. giebt

---

z) *Henniges* Medit. ad Instr. pac. §. 33. Art. V. not. f.

uns diese Stelle, welchen ich hier nicht vorübergehen kann.

Nur die Observanz des Jahrs 1624. sollte als Regel gelten, so drükt sich hier das Friedensinstrument aus, und unter den Gründen wider das unschädliche Simultaneum behauptete diese Stelle bisher keinen unbedeutenden Platz a). Allein man drang wahrhaft in den Geist dieses Reichsgrundgesetzes nicht ein, wenn man ihm diesen Sinn beylegen, wenn man es nur zum Vortheil der Unterthanen erklären und darin eine Verordnung finden will, durch welche der Religionszustand des Normaljahrs zur unabänderlichen Regel gemacht worden wäre; ich will den wahren Sinn dieser Stelle untersuchen.

Sichtbar steht sie durch Identität des Objekts mit dem 31. §. des fünften Artikels in un-

---

a) Besonders Gewicht legt darauf Pütter histor. Entwickel. Th. II. S. 231., und vorzüglich in seinem Geist des westphälischen Friedens. Götting. 1795. 8. S. 389.

trennbarer Verbindung, dort war bestimmt, daß die Unterthanen, welche im Normaljahre die Religionsübung „sive certo pacto aut privilegio sive longo usu aut sola denique observantia“ hergebracht hatten, dasselbe behalten sollten. Nun gab es Urtheile, Reversalien, Verträge, welche dem Besitzstand des Normaljahrs entgegen waren, diese wurden vernichtet, und die Observanz des Normaljahrs als Regel aufgestellt, nicht als Regel zur Beurtheilung des Religionszustandes, nicht als unabänderliche Regel, sondern nur als Regel im Gegensatz der Urtheile und Verträge. Es war nämlich der Fall, daß zwischen dem Besitzstand des Normaljahrs und den Verträgen oder Urtheilen ein Widerspruch ist, auf verschiedene Art denkbar, entweder so, daß Unterthanen im Normaljahre die Religionsübung hatten, diese aber nachher durch Verträge oder Erkenntnisse verlohren haben: oder so, daß Unterthanen durch Verträge oder Urtheile die Religionsübung zwar verliehen war, aber ohne daß sie im Normaljahre die Religion wirklich ausübten; für beyde Fälle ward allen solchen petitorischen Gründen, welche vor dem westphälischen Frieden exi-

stirten, ihre Kraft unbedingt abgesprochen, die Observanz des Normaljahrs nur im Gegensatz solcher petitorischen Gründe als Regel aufgestellt, und hiemit ausgesprochen, daß Verträge, Reversalien oder Urtheile ohne wirklichen Besitz im Normaljahre zur Religionsübung nicht berechtigen, aber auch, den wirklichen Besitz im Normaljahre vorausgesetzt, entgegenstehende Verträge oder Urtheile das Recht aus dem Normaljahre nicht aufheben sollten. Durch die Stelle, observantia anni normalis instar regulae obtineat, ist die andere, worin das Normaljahr festgesetzt, und der Beweis durch die Worte „quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt“ gefodert wurde b), dahin im Gegensatz der Verträge erläutert worden, daß es allenthalben, wo Verträge oder Urtheile mit dem wirklichen Besitze im Normal nicht übereinstimmen, nicht auf Verträge, sondern nur auf den wirklichen Besitz im Normaljahre (sola possessio, wie im §. 25. dieses Artikels gesagt wird) ankommen solle.

---

b) §. 31. Art. V. Osn. Fr.

Keineswegs ward demnach hier eine neue Beschränkung des landesherrlichen Reformationsrechts über die Gränzen des Normaljahrs festgesetzt, keineswegs der Religionszustand des Normaljahrs im Ganzen als Norm aufgestellt, keineswegs nur etwas zum Vortheil der Unterthanen verordnet, sondern nur dieses bestimmt, daß das Recht auf Religionsübung der Unterthanen, die eine andere Religion, als der Landesherr, haben, aus dem wirklichen Besitzstand (observantia sola possessio, oder quatenus exercuerunt) beurtheilt werden, und Verträge, Reversalien, Urtheile, nur in so weit, als sie diesem Besitzstand nicht entgegen sind, gültig seyn sollten. Diese Verordnung ist allgemeine, aber auch mit dem Normaljahre, wie es im 31. §. des Art. V. festgesetzt war, ganz übereinstimmende Regel, welche nicht nur die Rechte der Unterthanen wider die entgegengestandenen Urtheile oder Verträge, sondern auch die Rechte der Landesherren wider Verträge oder Reversalien in Schutz nahm, so weit eines oder das andere mit dem wirklichen Besitzstand einer Religionsübung nicht übereinstimmte; eine Exegese,

welche

welche sogar durch die Eingangsworte: „pacta — de — exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando„ gerechtfertigt wird, welche offenbar von Landesherren handeln, welche über Einführung oder Erhaltung der Religion, zu welcher sie sich nicht bekannten, Verträge mit den Unterthanen abgeschlossen hatten, ohne daß diese im Normaljahre die Religionsübung wirklich besessen hätten. — Ich kehre zur Hauptsache zurück.

§. 29.

Freyherr von Kreitmayr c) will mit andern angesehenen Rechtsgelehrten d) solche Ver-

---

c) In seinen Anmerkungen ad Cod. civil. Bavar. Th. V. Kap. 20. §. 13.

d) *Itter* de bonis eccles. eorumque ex alieno territorio debitis redit. inter protest. Imp. Status controvers. (Francof. 1687.) cap. III. Sect. I. §. 5. u. 7. *Schmid* Diss. Controversias quasdam circa recess. execut. an. 1649. Norimbergae conclus. exponens, Jena 1753. §. 9. steht in der Samml.: praestant. Opusc. illustrationi pacis westph. inservientia. Erford. 1787. Fasc. I. S. 150. Gundling Discurs über

träge in so weit zulassen, als sie dem westphälischen Frieden nicht entgegen sind, sondern die Erklärung und Anwendung desselben allein bezielen; er erkennt aber keinen Vertrag für gültig, wo der Sinn des westphälischen Friedens klar und ohne Zweifel vor Augen liegt. Die Gründe dieser Meynung gehen darauf hinaus, daß 1) bey klaren Gesetzen oder Urkunden alle Interpretation hinwegfalle: 2) daß das Normaljahr durch Staatsgrundgesetze eingeführt sey, also die Unterthanen sich dessen nicht begeben könnten, weil es hier keinem Privatrechte, sondern Rechten gelte, welche zum Vortheil des gesamten Reichs eingeführt worden seyen: 3) daß durch mehrere Stellen des Friedensinstruments e) alle sowohl vorausgehende als

den westph. Frieden nach der Ausg. von 1737. S. 344. da er doch in der vorigen Ausgabe 1736. S. 197. die gegentheilige Meynung behauptet hatte. *Gebauer* D. Jus Corporis evangelicorum valide intercedendi mutationibus Status anni decretorii. Götting. 1752. Sect. III. in seinen Exercit. acad. Band II. S. 633.

e) §. 33. Art. V. und §. 3. Art. XVII. Osn. Frieden.

nachfolgende Verträge gegen dieses Reichsgrundgesetz für ungültig erklärt werden; endlich 4) daß Verträge, worin die Religionsübung der Unterthanen gegen ihren Besitzstand im Normaljahre beschränkt wird, gewöhnlich als Verträge vermuthet werden müßten, welche den Unterthanen von ihren Landesherren abgedrungen worden seyen; ein Grund, welchen sogar der sonst billige Henniges f) sich eigen macht, da er in seinen Meditationen sagt: „At principi infinitae suppetunt rationes, quibus voluntates subditorum frangere potest, ut suis votis etiam inviti satisfacere cogantur; unde proverbium illud, preces potentiorum armatas esse, enatum constat."

§. 30.

Schon die angeführte Meynung des Freyherrn v. Kreitmayr beweißt, daß Gebauer g) sehr irrt, wenn er behauptet, daß die Katholischen die Gültigkeit solcher Verträge vertheidigen, die Protestanten hingegen bestreiten, wie denn Hr.

---

f) Meditat. ad instr. pac. Art. V. §. 31. not. ff.

g) Am ang. Orte Sect. III. §. 2.

Hofrath Schnaubert h) sich für die Gültigkeit solcher, nach dem westphälischen Frieden eingegangener, Verträge erklärt. Indessen würde auch die politische Rücksicht auf herrschende Meynungen eines Religionstheils kein Grund seyn, auf Kosten der Wahrheit einer Behauptung beyzupflichten; nur auf Gründe kommt es an, und ich bekenne, daß ich gegen die Gültigkeit solcher Verträge keinen befriedigenden Grund, überwiegende Gründe aber für ihre Gültigkeit antreffe.

Jeder kann auf sein Recht Verzicht leisten, oder sein Recht nach Wohlgefallen brauchen, dies ist eine anerkannte Wahrheit, welche auch über Religionsübung ihre Wirkungen äussert, so ferne es den Reichsgesetzen nicht entgegensteht. Zwar ist diese Willkühr im Gebrauch oder Verzicht seines Rechts durch absolut gebietende oder verbietende Gesetze beschränkt, aber es ist eben so gewiß, daß das Reichsgrundgesetz, wodurch die Rechte auf Religionsübung bestimmt wurden, in die Reihe

---

h) Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. Jena. 1794. 8. §. 174.

solcher absolut gebietender oder verbietender Gesetze nicht gehöre; daß es vielmehr den Unterthanen erlaube, mit ihrer und der Landesherren Bewilligung von dieser Norm abzugehen, läßt sich durch viele Gründe beweisen.

§. 31.

Brauer zeigt sich als einen Mann, welcher tief in den Geist des westphälischen Friedens eindrang, unter andern auch durch seine allgemeine Bemerkungen, welche er über die Normen des Verhältnisses verschiedener Religionsverwandten gegen einander in seinem Werke vorausschickte, und ich habe mit Bedauern wahrgenommen, daß Pütter in seinem Geist des westphälischen Friedens Brauers Forschungen unbenützt ließ. Indessen kann hier, wo es so großen Einfluß auf die Exegese der einschlagenden Stellen hat, darüber nicht hinweggegangen werden.

Brauer reducirt i) die Religionsrechte der Reichsstände auf zwey Classen; eine umfaßt

---

i) Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens. Band II. S. 87.

das Verhältniß der Reichsstände unter einander, gegen das ganze Reich und gegen die katholische Hierarchie, wohin unter andern der Besitz mittelbarer und unmittelbarer Kirchengüter gehört: die andere ist dem Verhältnisse einzelner Stände gegen ihre Unterthanen gewidmet. Jene können nicht geändert werden, ohne daß dadurch ein geändertes Verhältniß gegen das ganze Reich entstehe, wohl aber diese.

Scharfsinnig ist diese Bemerkung, und der Irrthum, den sie veranlassen kann, liegt nur in dem Ausdruck, womit Brauer das Subjekt bezeichnete, von dem er Unveränderlichkeit oder Veränderlichkeit als Prädikat aussagte.

Der westphälische Frieden war, was man nicht übersehen darf, auch ein Religionsfrieden, in so ferne er über Gegenstände Normen gab, welche sich auf die Religion bezogen, und als Ursache des dreißigjährigen Kriegs anzusehen waren, Gegenstände, denen er den Fürsten Artikel eigends widmete. Religionsverschiedenheit war die natürliche Bedingung, ohne welche sich diese Normen nicht denken ließen, es war also nothwen-

dig, die Dauer dieser Normen auf die Dauer der Dissidien zu beschränken, zu bestimmen, daß mit einer Religionsvereinigung die Verbindlichkeit dieser Normen dahin falle, und es ward schon im Eingang des fünften Artikels bestimmt k). Nur vorläufig, nur in einer allgemeinen, alle Classen umfassenden, Weise konnte hier davon Meldung geschehen, und erst bey den künftigen Verordnungen über bestimmte Gegenstände mußte dieses näher angegeben werden, wie nämlich deutsche Staatsverfassung eine Abtheilung in Classen nothwendig machte. Diese bot nach der zweyfachen Rücksicht, wie Deutschland als ein Staat oder ein jeder einzelne Theil des Reichs in seiner Vereinigung unter einer besondern obgleich subordinirten Staatsgewalt (Landeshoheit) als ein eigner Staat betrachtet werden kann, den Eintheilungsgrund an, und es konnten für Normen, welche das Reich in seiner Einheit betrafen, nur eine allgemeine Religionsverei-

---

k) §. 1. Art. V. Osn. Fr. „ea — observanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa convenerit.“

nigung, dagegen für Normen, bey welchen jedes einzelne Land als besonderer Staat betrachtet werden konnte, mußten auch besondere Vereinigungen der Interessenten in jedem gegebenen Lande über die Religion als Gründe erklärt werden, wodurch mit der Hinfälligkeit der Voraussetzung auch die darauf allein ruhenden, durch sie allein denkbaren Sanctionen ihre ganze Kraft verlieren. Dies geschah; für alle auf Religionsverschiedenheit bedingte Vorschriften wurde die Vernichtung ihres Grundes durch eine Vereinigung der Religion im allgemeinen als Bedingung ihrer verbindenden Kraft festgesezt 1); für Gegenstände, welche auf das innere Territorialverhältniß eines einzelnen Landes sich nicht beschränken, sondern entweder das ganze Reich in seiner Einheit, oder Glieder des Reichs in äussern Verhältnissen, welche vom innern Territorialverhältniß nicht abhängen, betreffen, ist besonders nur eben diese allgemine Reli-

---

1) In dem eben angeführten §. 1. Art. V. Osn. Frieden.

gionsvereinigung im ganzen Reiche m) — für Gegenstände aber, welche nur das innere Verhältniß eines Landes als besondern Staatskörper angehen, neben der allgemeinen auch eine partielle Religionsvereinigung unter den Gliedern dieses Landes n) als eine Ursache anerkannt worden, durch welche die Normen des Friedensschlusses ihre ganze Kraft verlieren sollten.

Wer sieht nicht hieraus, daß es bey diesen Clauseln der Dauer des Gesetzes gelte, und daß Brauer, wenn er sie von der Veränderung der Rel:gionsrechte versteht, offenbar ein zu unbestimmtes Subjekt für dieses

---

m) §. 14. Art. V. Osn. Fr. „usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit.“ Ebendas. §. 25. „donec controversiae Religionis amicabili partium compositione universali definiantur.“

n) §. 31. Art. V. Osn. Fr. „donec de Religione Christiana *vel* universaliter *vel* inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.“

Prädicat angebe? Brauers Unterschied führt zur Wahrheit, ohne die Wahrheit selbst zu enthalten; sey es durch Beyspiele anschaulicher! Das Recht, die Stimmenmehrheit durch die Sönderung in Theile zu hemmen, die Religionsgleichheit bey Reichsdeputationen, die Präsentationen der Kammergerichtsbeysitzer, sind Gegenstände, welche das Reich als Einheit angehen, und worauf das Territorialverhältniß einzelner Länder, also auch eine partielle Religionsvereinigung in einem einzelnen Lande nicht wirken kann; der Besitz geistlicher Güter, sie seyen unmittelbar oder mittelbar, gehört zum äussern Verhältniß deutscher Staaten gegeneinander, in welchem die nur unter Gliedern eines Staats verbindlichen innern Staatsverhältnisse nicht als entscheidende Normen angesehen werden können, darum hängt auch bey diesen die Dauer des Gesetzes nicht von einer partiellen Religionsvereinigung ab. — Gilt es hingegen der Religionsübung, der Bestellung der Kirchendiener, den Patronatrechten unter den Gliedern eines einzelnen deutschen Landes, gilt es nur seinem innern Territorialverhältniß, so fällt durch eine partielle Religionsvereinigung in diesem Lande die Bedingung der Verordnungen unsers Friedens-

schlusses von selbst hinweg, und sie hören auf, für dieses Land Gesetz zu seyn.

Es gilt demnach bey diesen Clauseln nicht der Veräusserung der Religionsrechte in einem concreten Fall, nicht der Veränderung der Religionsrechte, sondern der Dauer der im Friedensschlusse allgemein aufgestellten Normen, es gilt der Dauer des Gesetzes. Nur hierdurch läßt sich der Grund eines Unterschieds rechtfertigen, welchen Brauer, da er sein Subjekt nicht genau bestimmte, aufzufinden nicht im Stande war.

Dieser Unterschied mußte genauer untersucht werden, um die Streitfrage, der es hier gilt, richtig zu fassen. Es kann nämlich die Rede seyn von einer gänzlichen Aufhebung des Normaljahrs, von einer Vernichtung der Kraft des Gesetzes selbst für ein einzelnes Land, oder mit Beybehaltung des Gesetzes von einer Veräusserung der hieraus fließenden Rechte in einem concreten Fall. Die wesentliche Verschiedenheit dieser beyden Fragen fällt in die Begriffe, und ich schreite zur Untersuchung,

was in jedem dieser beyden Fälle den Gesetzen gemäß ist.

§. 32.

Eine Abwürdigung der Norm nach dem Besitzstande des Jahrs 1624. ist zwar eine Abänderung eines Reichsgrundgesetzes, und es gewinnt den Anschein, als ob diese nur durch jene Wege, wie allgemeine Reichsvorschriften verändert werden können, gültig geschehen könne; allein richtiger nach dem Geiste unserer Staatsverfassung entscheidet darüber der westphälische Frieden. Er betrachtet hier jedes einzelne deutsche Land als einen besondern Staat, dem er zwar für Religionsübung, und was ihr anhängt, einen Maasstab der Rechte angiebt, doch ohne der Selbstständigkeit des Landes in seiner moralischen gesönderten Einheit zu nahe zu treten; sichtbar ist die Religionsübung im Lande ein Gegenstand, der sich nur auf das innere Territorialverhältniß, nur auf Verhältnisse der Staatsglieder unter sich bezieht, auf welchen also die Grundgesetze eines einzelnen Landes gültig wirken können. Von diesem Standpunkt giengen die hohen Friedensstifter aus, als sie über die Dauer der Verbindlich-

keit ihrer Norm für jedes einzelne deutsche Land Dispositionen machten. Nachdem sie das Reformationsrecht und seine Beschränkungen durch das Normaljahr festgesetzt hatten, fügten sie die Bestimmung hinzu: „Et *haec omnia* semper et ubique observentur, eo usque, donec de *Religione Christiana* vel *universaliter* vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu *aliter* erit conventum.“ o). Konnte über die Religion selbst eine allgemeine Vereinigung im Reiche zu Stande gebracht werden, so zerfiel natürlicherweise die aufgestellte Norm allgemein fürs ganze Reich in der Einheit und Allheit seiner Theile, daher das erste Glied der Abtheilung im Gesetze. — War aber diese allgemeine Religionsvereinigung nicht möglich, so stand doch ein einzelnes Land in den Rechten, welche die Religionsübung angehen, nur im Verhältniß als besonderer Staat, der zwar nichts, was mit seiner Subordination unter der Reichsgewalt unvereinbar wäre, unternehmen, als z. B. zu kei-

---

o) §. 31. Art. V. Osn. Fr.

ner im Reiche nicht recipirten Religion p) übertreten darf, weshalb vielleicht der Ausdruck: „de Religione *Christiana*“ der Periode vorangesetzt ist, aber im übrigen, wo diese Rücksicht nicht wirkt, kraft seiner Selbstständigkeit und Autonomie Bestimmungen über dasjenige machen kann, was nur das Verhältniß seiner Glieder unter sich, das heißt, sein inneres Territorialverhältniß angeht. Zur Classe solcher Gegenstände gehört sichtbar die Religionsübung mit ihren Annexis, denn es hat weder auf ganz Deutschland in seiner Einheit, noch auf benachbarte Staaten, einigen Einfluß, wie immer in Baiern oder Sachsen die Consistorien und Kirchendiener bestellt werden, oder diese oder jene Religionsübung statt findet. Daher das andere Glied der Abtheilung im Gesetze: „vel inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo consensu aliter erit conventum.“

Unläugbar ist in dieser Stelle eine besondere Vereinigung über die Religion zwischen Lan-

---

p) §. 2. Art. VII. Osn. Fr. „praeter religiones supra nominatas, nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur.“

desherren und Unterthanen begriffen, da nicht nur allein Vereinigung der spaltigen Religion die Lieblingsidee der ältern Reichsgesetze bis zum Religionsfrieden q) war, sondern man diese Hoffnung noch selbst im westphälischen Frieden nährte, und, wie im vorigen Paragraph gezeigt worden, darauf ausdrückliche Bestimmungen baute, sondern auch da nach dem ganzen Bau dieser Periode der Fall einer besondern Religionsvereinigung sichtbar darin enthalten ist. Die Partikel „vel“ ist den Worten: „de religione christiana“ nachgesetzt, woraus doch sichtbar folgt, daß der Nachsatz: „inter Status eorumque subditos erit conventum“ das vorausgehende Objekt in sich schließt r).

Ob aber diese partielle Religionsvereinigung ausschließend darunter zu verstehen, oder ob noch mancher anderer Fall darin begriffen sey, darüber sind die Meynungen der Gelehrten getheilt.

---

q) R. A. 1530. im Eing. 1541. §. 1. R. A. zu Speyer 1542. im Eing. und zu Nürnberg 1542. §. 5. Rel. Fr. 1555. §. 7. 9. 10.

r) Brauer a. a. O. S. 88.

Moser s) interpretirt diese Stelle nur von Verträgen über die Religion selbst, und auch ich pflichtete in der ersten Ausgabe Mosers Meynung bey, weil nach dem Bau dieser Periode nur der Fall einer Religionsvereinigung zum Grunde liegt, welche auf doppelte Weise, allgemein für ganz Deutschland oder besonders für ein einzelnes Land, geschehen kann; da sonst die Disjunctivpartikel: *vel* den Worten „de Religione Christiana“ vorausgehen, und die Stelle nicht, wie sie lautet, sondern im Ganzen anders gefaßt seyn müßte, nämlich so: donec vel de Religione christiana universaliter vel inter Status eorumque Subditos aliter erit conventum.

Allein bey genauerm Nachdenken hat bey mir die entgegengesetzte Meynung das Uebergewicht erhalten, und ich glaube, daß zwar eine particuläre Religionsvereinigung im Gesetze enthalten, aber nicht der einzige darin entschiedene Fall sey. Dem Gesetze liegt die Rücksicht auf den wahren Geist der deutschen Staatsverfassung nach seiner Staatseinheit und seiner Theilung in meh-

---

s) Von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 572.

rere Staaten zum Grunde, welcher die Autonomie dieser Staaten in Gegenständen, welche nur auf das innere Territorialverhältniß sich beziehen, zur nothwendigen Folge hat; da nun Religionsübung mit den annexis zu solchen Gegenständen gehört, so mußte auch die Gültigkeit solcher Bestimmungen durch wechselweise Uebereinkunft des Landesherrn und der Unterthanen anerkannt werden. Wirklich drückt auch das Friedensinstrument diese Absicht durch Beysatz des Worts „aliter" sehr gut aus, und die Stelle hat den Sinn, daß die über Religionsübung gegebenen Normen so lange für alle deutsche Länder verbindlich seyn sollten, bis über die christliche Religion entweder allgemein oder unter Landesherren und Unterthanen etwas anderes verabredet seyn wird.

Der Geist des Gesetzes ist, daß eine Uebereinkunft zwischen Landesherren und Unterthanen die über Religionsübung gemachte Bestimmungen für ein einzelnes Land ganz außer Verbindlichkeit setzen könne, so wie nun dieses auf eine zweyfache Weise denkbar ist, entweder durch eine particuläre Religionsvereinigung, oder durch eine, auch bey fortdauernden Religionsdissidien für das Land

getroffene Uebereinkunft über die Rechtsverhältnisse der Religionsverwandten im Lande unter sich, so mußte auch das Gesetz so allgemein gefaßt werden, daß es beyde Fälle in sich schließt, und dies geschah durch das Wort *aliter* sehr gut, es sagt mit Wenigem, daß die aufgestellte Norm gelten soll, bis Etwas anderes — sey es nun über die Religion selbst, oder über die Religionsübung im Lande — von Landesherren und Unterthanen verabredet wurde. Daß im Worte aliter eine besondere Energie, eine Hinweisung auf andere Verträge außer der Beylegung der Religionsdissidien liege, zeigt sich noch von daher, daß außerdem das Wort durchaus überflüssig wäre, denn einer allgemeinen Religionsvereinigung (de religione universaliter) war schon eine Religionsvereinigung zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen entgegengesetzt, wozu wäre das bedeutende und etwas allgemeines bezeichnende Wort aliter, wenn nichts besonders dadurch hätte ausgedrückt werden sollen? — Durch Versetzung der Worte „de religione christiana" vor der Partikel vel war angedeutet, daß im Nachsatz auch particuläre Religionsvereinigung für ein einzelnes

Land enthalten sey: durch die Einschaltung des allgemeinen Worts aliter war bestimmt, daß auch bey fortdauernden Religionsdissidien eine Uebereinkunft zwischen Landesherren und Unterthanen über Religionsübung die Dispositionen des Friedens für ein solches einzelnes Land unkräftig mache, und durch die Stelle, wie sie im Ganzen gefaßt ist, wurde mit großer diplomatischer Schärfe angedeutet, daß beyde Fälle im Gesetze begriffen seyen; nach welchem allen die Frage: wie lange die Dispositionen des Friedens für alle deutsche Länder verbindlich seyen, dahin beantwortet ist, 1) entweder bis zur allgemeinen Religionsvereinigung im Reiche (haec omnia observentur eousque, donec de religione christiana vel universaliter) oder 2) bis zu einer andern Uebereinkunft zwischen Landesherren und Unterthanen (vel inter Status eorumque subditos *aliter* fuerit conventum), welches (aliter) auf eine doppelte Art geschehen kann, a) durch eine Religionsvereinigung im Lande, oder b) bey fortdauernder Religionstrennung im Lande durch eine Uebereinkunft zwischen Landesherren und Unterthanen über allgemeine Normen der Rechtsverhältnisse wegen der Religionsübung im Lande.

Nähert sich dieses auch der gemeinen Meynung t), so weicht es doch davon in so weit ab, als ich das Gesetz von einer durch Uebereinkunft festzusetzenden allgemeinen Norm für ein einzelnes deutsches Land, von einer totalen Entkräftung der friedensschlußmäßigen Bestimmungen verstehe, folglich aus diesem Gesetze nicht die Frage beantworte, ob, in Voraussetzung der Verbindlichkeit des Normaljahrs, an einzelnen Orten eines Landes durch eine Uebereinkunft etwas abgeändert werden könne, wovon der folgende Paragraph handelt.

§. 33.

Aus den Bestimmungen des Friedensschlusses fließt für die Unterthanen ein Recht auf die normaljahrmäßige Religionsübung, Entziehung derselben ist Rechtsverletzung, gegen welche der verletzte Theil die Hilfe des Richters mit aller

---

t) *Henniges* Med. ad I. P. Art. V. §. 31. S. 495. *Buckisch* Obs. ad I. P. §. 31. Obs. 89. S. 225. *Barthel* de jure reformandi novo. Art. VII. §. 6. in seinen Opusc. Th. I. S. 303. Pütter Geist des westph. Fr. S. 389.

Zuversicht suchen kann und ohne Einwendung erhalten soll; so wie aber jeder Berechtigte sein Recht aufgeben kann, so wie keine Verbindlichkeit, sein Recht geltend zu machen, im Staate existirt, so muß dieses auch bei dem Rechte auf Religionsübung eintreten, so lange, bis Natur der Sache oder positive Gesetze uns Gründe für die Unveräusserlichkeit dieser Rechte darbiethen. Da nun Gewissensfreiheit, das unveräusserliche Menschenrecht nach den Bemerkungen des ersten Hauptstücks vom Normaljahre ganz unabhängig ist, mit einer jeden Veränderung der Religionsübung und ihrer Annexen hingegen sehr wohl bestehen kann, so liegt wohl in der Natur der Sache kein Grund für Unveräusserlichkeit der sich dahin beziehenden Rechte. Positive Gesetze aber liefern uns viele Gründe ihrer Veräusserlichkeit, ohne daß ein überzeugender Grund fürs Gegentheil streitet.

Kann über die Religion selbst zwischen Landesherren und Unterthanen eine Uebereinkunft getroffen, und dadurch die Sanction des westphälischen Friedens für einzelne Länder ganz unkräftig gemacht werden, so ist dadurch schon die

Veränderlichkeit dieser Normen vom Gesetze ausgesprochen, und der Schluß von der gänzlichen Abänderung des Gesetzes durch eine Uebereinkunft der Interessenten, auf eine Veräusserung der aus diesem Gesetze fliesenden Rechte für einen concreten Fall durch eben dieses Mittel, ist schon bindend, wenn man auch die im vorigen Paragraph erklärte Stelle des Gesetzes nur von einer Uebereinkunft über die Religion selbst verstehen wollte, und er steigt zum höchsten Grade der Evidenz empor, wenn man nach der richtigen Auslegung darunter jede Uebereinkunft über eine andere Norm für Religionsübung im Lande begreift.

Allein ich bedarf nicht einmal dieses Beweises, und es sei hiemit aufgegeben, für jene, welche mir etwa den Einwurf machen wollten, als mangelte meinem Schlusse Identität des Subjekts, von welchem ein Prädicat ausgesagt wird, als könnte von Abänderung der allgemeinen Maxime oder Norm auf Nichtanwendung des als bestehend gedachten Gesetzes bei einem concreten Fall nicht gültig geschlossen werden. —

Dennoch läßt sich die Veräusserlichkeit der aus dem Normaljahre fliesenden Rechte auf Religionsübung bei einzelnen vorkommenden Fällen aus positiven Quellen beweisen.

Man überzeugt sich nämlich bei dem Anblick der oben (§. 28.) wörtlich eingerückten Stelle des Friedensinstruments, daß sie von Verträgen zwischen Landesherren und Unterthanen über Religionsübung handelt, und hierdurch ist nicht nur schon in die Religionsübung, da sie als Objekt der Verträge betrachtet wird, die Idee ihrer Veräusserlichkeit gelegt, sondern es werden noch bestimmter Verträge als gültig anerkannt, welche vom Normaljahre abweichen. Nachdem nämlich solche vor dem Frieden abgeschlossene Verträge für ungültig erklärt werden, so weit sie dem Normaljahre entgegen sind, muß der Gegensatz, Verträge nach dem Frieden, für gültig erkannt werden, da sonst bei der erklärten Unverbindlichkeit die Beschränkung auf vorhergehende Verträge nicht hätte gemacht werden können; über alles dieses aber bestimmt das Instrument, daß solche Verträge, so weit sie mit dem Normaljahre übereinstim-

men, durch wechselweise Einwilligung der Interessenten abgeändert werden können („nec ab iisdem, nisi mutuo consensu recedere liceat„), woraus offenbar erhellt, daß auch von den aus dem Normaljahre abzuleitenden Rechten durch wechselweise Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen abgegangen werden könne. u)

§. 34.

Ganz im Geiste dieser Interpretation wurde bald nach abgeschlossenem Frieden in Verträgen zwischen Landesherren und Unterthanen bald für besondere Länder eine allgemeine, vom Entscheidungsziele ganz abweichende Norm aufgestellt, bald in einem oder dem andern wichtigen Punkte von der

u) *Moser* Diss. de pact. et privileg. circa religionem (in seinen Opusc. acad. N. IV.), §. 27. u. 88. *Hildebrand* de anno decretorio. Cap. IV. §. 6. *Schmidt* de Guarantia pact. relig. in German. Cap. II. §. 6. in seinem Thesaur. J. E. B. I. S. 530. Pfaff akad. Reden über das protest. Kirchenr. Th. II. Kap. 4. §. 12. *God. Dan. Hoffmann* de die decretorio. §. 35. Not. 96.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Observanz des Normaljahrs abgewichen; und diese Verträge haben für Erkennung des wahren Sinnes der hohen Friedensstifter ein desto stärkeres Gewicht, je näher die Zeit ihres Abschlusses an die Zeit des geschlossenen Friedens rückt.

Zu Verträgen der ersten Classe zähle ich den zu seiner Art einzigen höchst merkwürdigen Vertrag zwischen Kurpfalz und Kurbrandenburg vom 8. April 1647. über den protestantischen Kirchenzustand im Herzogthume Jülich. Abgeschlossen wurde der Vertrag, nachdem schon auf dem westphälischen Friedenscongresse die Punkte der Religionsübung und des Besitzes geistlicher Güter durch Festsetzung eines Entscheidungsziels, des Jahrs 1624. oder dessen ersten Tags, entschieden waren, doch hatte man diesen Vertrag vor ganz abgeschlossenem Frieden eingegangen, und pfälzischer Seite berief man sich mit Grund auf diese Stelle des Friedensinstruments, um den Vertrag, weil er vor Unterzeichnung des Friedens eingegangen war, als nichtig anzufechten v); hieraus

v) *Moser* Diss. de pactis et privileg. circa relig. §. 85.

Staatliche Bibliothek Bamberg

entstand ein Rechtsstreit, welcher durch mehrere Verträge in den Jahren 1666. 1672. u. 73. so geendigt wurde, daß man sowohl für die Religionsübung als für den Besitz geistlicher Güter an einigen Orten den Zustand der Jahre 1609. und 1612. annahm, an andern Orten es bey dem Jahre 1624. beließ, an andern von beyden Zielen abgieng, und sich über einen ganz andern Zustand vereinigte.

Unter die Verträge der zweyten Classe gehören die Recesse von 1651. und 1711., wodurch im fürstlichen Hochstift Hildesheim sowohl den Katholischen als den Augsburgischen Confessionsverwandten Rechte ertheilt und dadurch die Bestimmungen des Normaljahrs abgeändert wurden x). Auf gleiche Art haben Verträge der Pfalzgrafen von Neuburg und Sulzbach im Jahre 1652. mit gänzlicher Hinwegsetzung über das Normaljahr unter Catholischen und Protestanten in allen Orten des Herzogthums Sulzbach eine Gemeinschaft aller Kirchen und geistlichen Güter eingeführt y).

---

x) Moser von der Landesh. im Geistl. S. 573.

y) Vollständig steht dieser Vertrag in Struv pfälz. Kirchenhistorie. S. 619.

§. 35.

An diese Verträge schließen sich die öffentlichen Erklärungen sowohl der katholischen als der protestantischen Stände an, worin sie ganz unumwunden die Gültigkeit solcher Verträge feierlich anerkannt und standhaft behauptet haben.

Schon im Jahre 1700. fanden hiezu die Protestanten Gelegenheit. Der Kurfürst von der Pfalz hatte behauptet, daß Verträge oder Reversalien die Kraft nicht haben könnten, den Reichsgrundgesetzen, insbesondere den Verordnungen des westphälischen Friedens, ganz oder zum Theil zu derogiren, und der protestantische Religionstheil antwortete ihm in Angesicht des ganzen Reichs: „der westphälische Frieden lasse mit deutlichen Worten zu, ut inter Status immediatos eorumque subditos aliter mutuo consensu convenire liceat“ z).

Bey einer andern Gelegenheit erklärten sich im Jahre 1721. am 30. May die katholischen Stände dahin: „wo besondere Verträge, conven-

z) Moser Landeshoh. im Geistl. S. 573.

tiones und pacta inter Dominos territoriales eorumque subditos super exercitio religionis et annexis errichtet, oder tacito utriusque partis consensu eine Aenderung eingeführt worden, solches alles müßte nach deutlicher Maasgab oft angezogenen westphälischen Friedensschlusses allerdings in seinen Kräften gelassen werden" a).

§. 36.

Auch die Gründe der Gegner sollen geprüft werden. Wenn sie sich (§. 29.) darauf berufen, daß 1) bey klaren Gesetzen und Documenten keine Interpretation, so wie bey einer gewissen, unstreitigen Sache kein Transakt sich denken lasse, so liegt der Trugschluß in dem Worte Transakt; denn ich kann mir gar wohl an einer Sache denken, daß darüber weder Interpretation noch Transakt möglich ist, ohne daß ein Vertrag, worin die Unterthanen auf ihre aus dem Normaljahre abzuleitenden Rechte Verzicht leisten, nicht als ein remissorischer Vertrag gültig wäre, besonders da die Unterthanen diese Rechte aus dem Normaljahre

a) Moser a. a. O. S. 343.

gewiß nicht aufgeben werden, ohne daß ihnen der Landesherr dagegen aufwiegende andere Vortheile einräumt.

2) Aber soll nicht ein Gesetz diese Gegenstände aus der Classe von Objekten der Verträge gehoben haben? Gilt es doch nicht Privatrechten, sondern dem öffentlichen Rechte: ward doch das Normaljahr zum Vortheil des ganzen Reichs festgesetzt, wie sollen die Unterthanen, als Privatpersonen, solcher Grundgesetze sich begeben können? — Auch dieser Einwurf ist ungegründet; man darf die Frage, ob Religionsübung ein Objekt der Verträge sey, nicht nach der philosophischen Rechtslehre beantworten, welche uns zu ganz andern Resultaten führt, sondern man muß in der Beantwortung auf die positiven Quellen unsers Rechts zurückgehen, wodurch wir den Beweis erhalten, daß nach dem Sinne des westphälischen Friedens darüber Verträge abgeschlossen werden können. An und für sich schon hat das Friedensinstrument an die Religionsübung so viele veräußerliche und im Verkehr der Menschen stehenden Rechte angereiht, daß auch hieraus die Idee der Veräußerlichkeit, welche ihm zum Grunde liegt, hervorleuch-

tet; sehen wir aber auf die Geschichte zurück, so werden wir das leicht erklärbar finden. Nur die individuellen Rechte der protestantischen Unterthanen katholischer *geistlicher* Landesherren gaben zu dem Normaljahre Anlaß (§. 15.); die Absicht der Friedensschließer war, Beschwerden vorzubeugen, welchen die Unterthanen eines Landesherrn verschiedener Religion ausgesetzt seyn könnten, es sollte also nicht durch ein absolut gebietendes Gesetz der Religionszustand in allen Theilen Deutschlands aufs Normaljahr zurückgeführt, sondern nur ein Maasstab angezeigt werden, woraus man ermessen könnte, wozu die Unterthanen *berechtigt* wären, was ihnen, ohne ihre Rechte zu verletzen, nicht entzogen werden könnte. Recht hat immer in sich, daß der Berechtigte sein Recht aufgeben kann, und bey einer freiwilligen Hingabe schwindet der Begriff einer Rechtsverletzung, folglich steht der Möglichkeit, über Religionsübung in *Deutschland* Verträge zu schließen, nichts im Wege; zu allem Ueberfluß hat das Friedensinstrument die Gültigkeit solcher Verträge ausdrücklich anerkannt (§. 33-35.).

§. 37.

3) Nicht glücklicher sind die Gründe gewählt, welche unsere Gegner aus dem Friedensinstrument gegen unsere Behauptung vorbringen. Sie berufen sich zuerst auf den §. 33. Art. V. des Osn. Fr., allein sie haben Verträge, welche vor dem westphälischen Frieden (antehac) abgeschlossen wurden, mit den nachher zu Stande gebrachten verwechselt, und einen wesentlichen Unterschied übersehen, auf welchen dieser Paragraph sichtbar gebaut ist (§. 28.).

Mehr Schein hat die zweyte Stelle, wo es heißt: „Contra hanc transactionem ullumve eius articulum aut clausulam nulla jura canonica vel civilia — aut exemtiones *sive praeteriti*, *sive futuri temporis* protestationes, contradictiones, appellationes, investiturae, *transactiones*, juramenta, *renuntiationes*, *pacta* sive dedititia sive alia — unquam allegentur, audiantur, aut admittantur“ b).

Allein auch dieser Grund ist nur scheinbar, und verschwindet bey genauerer Beleuchtung. Man

---

b) §. 3. Art. XVII. Osn. Fr.

mag mit Scheidemantel c) die Worte: sive praeteriti, sive futuri temporis nur von Exemtionen und Protestationen verstehen, eine Auslegung, welche durch die Interpunctionen und die kaiserliche Wahlkapitulation unterstützt wird, welche in Beziehung auf den Friedensschluß nur von Protestationen und Contradictionen spricht d) — oder man mag mit Moser e) hierin nur jene Verträge begreifen, welche über Objekte abgeschlossen wurden, die nicht zu dem Eigenthum der Privatpersonen gehören, sondern das Reich in seiner Gesamtheit angehen — oder man mag sogar die Worte: „sive futuri temporis" auf Transakte, Verzichte und Verträge ziehen, so kann diese Stelle nicht einmal im letzten Fall gegen die Gültigkeit

---

c) Repertorium des deutsch. Staats- und Lehenrechts Th. I. unter der Rubrik: Decretorius terminus §. 8. S. 659.

d) Wahlkap. Art. II. §. 6. „auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones — nach besag erstbesagten Friedensschlusses verwerfen und vernichten."

e) In der angef. Dissert. de pact. et privil. circ. relig. §. 88.

solcher Verträge etwas beweisen, denn sie ist sichtbar ein allgemeines Gesetz, welches nach den ersten Rechtsgrundsätzen ein besonderes Gesetz nicht aufhebt, und daß ein besonderes Gesetz die Verträge zwischen Landesherren und Unterthanen über Religionsübung für gültig erkennt, ist oben bewiesen worden.

§. 38.

4) Was soll man aber dazu sagen, wenn einige gegen den Landesherrn es zur allgemeinen Rechtsvermuthung erheben wollen, daß solche Verträge den Unterthanen abgedrungen würden, um durch diese Vermuthung zu zeigen, daß die Verträge schon in ihrer Entstehung den faktischen Grund ihrer Nichtigkeit enthalten? Wo Natur der Sache und Gesetze allen Handlungen des Regenten den Charakter der Ehrwürdigkeit beylegen: wo sie für die Obrigkeiten eine allgemeine Vermuthung für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen aufstellen: wo gar kein Staat denkbar ist, wenn man die physische Gewalt des Regenten zu einem Rechtsgrund erheben will, aus welchem die Handlungen der Unterthanen nur als abgedrungen, folglich als nichtig erscheinen würden — wie soll

so eine die Majestät beleidigende Vermuthung gegen Verträge der Art mit Rechtsbestand angeführt werden können? Schon Deckherr f) hat mit gerechtem Eifer sich über diesen Einwurf erklärt, der keine weitläufige Widerlegung verdient.

---

f) De pace civili relig. in I. P. W. data, steht in seinen Consult. forens. cap. 46. n. 28., er sagt da unter andern: „Ergone bona fides solis subditis curae cordique ex praesumtione, quae allegatur, juris est, Dominis territoriorum — sola vis, dolus, metus, concussio? Ergone evangelici Electores, Principes, Status — cum subditis suis catholicis in jure et judicio compositi, itidemque Catholici juxta subditos suos A. C. consistentes, nebulones, latrones, concussores et depraedatores in dubio habendi erunt, donec contrarium contra subditos per legitimas probationes deducant — pessumdata illa generali — publica — pro Magistratibus, sine qua nullum regimen subsistere potest, opinione.“

Drittes Hauptstück.

Nothwendigkeit der Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen zu Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, Wirkungen solcher Verträge.

§. 39.

Nach erprobter Gültigkeit der Verträge über Religionsübung müssen nun die Subjekte erwogen werden, deren Einwilligung hiebey nothwendig ist, und es fällt in die Begriffe, daß an den Rechten des Normaljahrs ohne wechselweise Einwilligung des Landesherrn und jener Unterthanen, deren Religionsübung verändert werden soll, nichts abänderndes geschehen könne, es mag die Veränderung nur einzelne Ortschaften oder ein ganzes Land betreffen. Es wird demnach I. die Einwilligung des Landesherrn erfodert; es mag von Einführung einer neuen Religionsübung, oder von Aufhebung einer vorher bestandenen, die Rede seyn, immer gilt es bey einer wie bey der andern einem Rechte der obersten Gewalt, welche den Unterthanen nicht zukömmt, niemals können die Unterthanen einer neuen Religion die Ausübung ver-

statten, daher hat der westphälische Frieden das Reformationsrecht als wesentlichen Ausfluß der Landeshoheit erklärt g), daher die Protestanten mit Grund den Unterthanen dieses Hoheitsrecht abgesprochen h), die Unterthanen haben kein Reformationsrecht i).

Setze man, in einem Lande, dessen Landesherr sich zur Augsburgischen Confession bekennt, gienge ein Theil der Unterthanen zur katholischen Religion über: niemand wird läugnen, daß der Landesherr den Unterthanen öffentlichen oder privaten katholischen Gottesdienst erlauben könne; aber daß er dazu verbunden sey, kann nicht einmal in dem Fall behauptet werden, wenn die protestantischen Unterthanen mit ihren katholischen Mitbür-

---

g) §. 30. Art. V. Osn. Fr. „Statibus competat cum jure superioritatis et territorii jus reformandi exercitium religionis.“

h) Oben §. 6. in den Anmerk.

i) *Banniza* de jure reformandi singulis imperii civitatum incolis aut etiam majori civium parti non competente. Wirceb. 1744. in *Schmidt* Thes. J. E. B. IV. S. 87.

gern einen Vertrag über Einräumung der katholischen Religionsübung, Ueberlassung von Kirchen u. s. w. abgeschlossen haben. Abgesehen von Rechten aus dem Normaljahre ist hierüber nichts anders im Friedensinstrumente verordnet, als: „ut subditi (einer andern Religion), qui anno 1624. publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam a Territorio Domino religionem profitebuntur et amplectentur, patienter tolerentur, et conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi et quoties voluerit, publico religionis exercitio interesse — non prohibeantur" k), und für eben diese Unterthanen wird in einer darauf folgenden Stelle l) dem Landesherrn das Recht zugesprochen, sie zum Auswandern zu zwingen. Allenthalben ist tiefes Stillschweigen von Verträgen der Unterthanen unter sich über Einführung einer neuen Religionsübung, welche

---

k) §. 34. Art. V. Osn. Fr.

l) Ebend. §. 36.

nur unter dem Einflusse des landesherrlichen Reformationsrechts denkbar ist.

Wenn demnach Moser m) an einem Orte behauptet, Mittelbare könnten auch unter sich allein Verträge über das Kirchenwesen abschließen, so muß dieser Satz nur von Privatsachen verstanden, niemals aber auf Religionsübung ausgedehnt werden, und Mittelbare können wohl über geistliche Güter, Patronatrecht u. s. w. sich vergleichen, aber niemals durch Verträge in landesherrliche Rechte eingreifen.

Hiebey bemerkte Hr. Hofr. Schnaubert n), daß ich die Frage unberührt gelassen habe, ob der Landesherr nicht auch zur Ertheilung des Religionsexercitiums im Fall, wenn sonst ein ansehnlicher Theil der Unterthanen, zum Nachtheil des Staats, auswandern würde, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts verpflichtet sey?

---

m) In der angef. Diss. de pact. circa relig. §. 54.

n) Neueste fortges. jur. Bibl. B. I. Stück 4. S. 35.

Sie soll also in dieser neuen Auflage beantwortet werden.

Ohne eben den bloßen Nutzen zum Erkenntnißgrund des Rechts zu machen, glaube ich, daß der Regent nach allgemeinem Staatsrecht jede dem Staate nicht gefährliche Religion dulden müsse, und keinem solchen Unterthan wegen Religionsverschiedenheit das Auswandern befehlen könne, ohne zu unterscheiden, ob sonst wenige oder ob viele Unterthanen auswandern würden. Allein hier entfernt sich die deutsche Staatsverfassung vom Ideal eines Staats, welches uns das allgemeine Staatsrecht liefert, der ausdrückliche Buchstabe der Grundgesetze spricht dem Landesherrn nun einmal diese Rechte zu, und wir, die wir nur nach bestehenden Gesetzen über Rechtsverhältnisse urtheilen können, sind nicht befugt, durch heterogene Gründe genau bestimmte Rechte zu deraisonniren, sondern wir müssen sie nach den Gesetzen mit der Ueberzeugung erkennen, daß ein guter einsichtsvoller Regent die ihm zugesprochenen Rechte niemals mit unpolitischer Strenge geltend machen werde o).

---

o) Man vergleiche Nettelbladt von dem rechten Gebrauch des allgemeinen Staatsrechts im

§. 40.

Einseitige Willenserklärung ist kein Vertrag, es muß also neben der Einwilligung des Landesherrn auch II. der Consens der Unterthanen, als des andern dabey interessirten Subjekts, zu solchen vertragsmäßigen Abänderungen (§. 26.) hinzukommen.

Zur Beantwortung der Frage aber, welcher Unterthanen Einwilligung nothwendig sey, dient der Rückblick auf die Untersuchung im ersten Hauptstück, von den Subjekten, deren Rechte durch Aufstellung des Normaljahrs bestimmt wurden; denn es ist einleuchtend, daß zu einem Vertrage über Rechte der Consens aller jener vorhanden seyn müsse, deren Befugnisse im Spiele sind, daß aber auf der andern Seite die Interessenten durch ihren Consens über ihre Rechte disponiren können, ohne von einer unberufenen Einmischung dritter Personen abzuhängen.

Da nun durch das Normaljahr weder die Rechte der Unterthanen, welche mit dem Landesherrn

---

besondern Staatsrecht der deutschen Nation. in seinen Erörterungen. N. 2.

einerley Religion haben, es mag nur eine oder es mögen mehrere Religionsübungen im Lande oder an einem Orte statt finden (§. 11. u. 12.), noch die Rechte aller sich zu einer Religion bekennenden Unterthanen, als moralischer Einheit (§. 14 - 18.), sondern nur die Rechte jener Unterthanen bestimmt werden, welche an dem Orte wohnen, wo an der Religionsübung oder ihren Zugehörungen etwas verändert werden soll p), so leuchtet es von selbst ein, daß ihre Einwilligung nothwendig, aber dagegen die Einwirkung jedes andern Subjekts unberufen und unbefugt sey.

§. 41.

Geht man vom Standpunkt des Interesse am Objekte eines Vertrags, als der Bedingung seiner Gültigkeit, aus, so kann man Moser q) den Beyfall nicht versagen, wenn er den Consens der Unterthanen auch in jenen Fällen fodert, wo der

---

p) (*Zech*). Meditat. de jure reform. Cap. III. §. 20 u. 49.

q) Von der Landeshoh. im Geistl. S. 573.

Landesherr mit andern Reichsständen, mit seinem Vorfahrer oder dem präsumtiven Nachfolger oder den Landständen, ein geistlicher Fürst mit seinem Domkapitel u. s. w. Verträge abschließt, worin die Verhältnisse des Normaljahrs abgeändert werden. Es gilt den Rechten der Unterthanen, über welche weder Agnaten, noch Domkapitel, noch Landstände disponiren können, wie das Friedensinstrument selbst anerkennt, da es überall, wo es von solchen Verträgen Meldung thut, die Unterthanen als contrahirende Hauptpersonen bezeichnet, und von Agnaten oder Domkapiteln u. s. w. tiefes Stillschweigen beobachtet r).

Zwar bemerkt Moser dabey, daß es in der Praxis nicht immer befolgt werde, wie denn es nicht erhellt, daß bey den oben (§. 34.) angeführten Verträgen die Unterthanen um ihren Consens befragt worden seyen. Aber es erhellt auch nicht, daß sie gegen diese Verträge einen Widerspruch erhoben haben, und wer sollte nicht wissen, daß eine stillschweigende, durch begnehmi-

---

r) §. 31. 33. Art. V. Osn. Fr.

gende Handlungen erklärte, Einwilligung mit dem ausdrücklichen Consens gleiche Wirkungen habe, obgleich Moser s) daran zu zweifeln scheint. Mit allem Rechte haben daher die katholischen Stände in ihrer Erklärung vom 30. May 1721. auch die stillschweigende Einwilligung der Unterthanen für verbindlich angesehen t).

§. 42.

Da ich die Einwilligung der Unterthanen eines Orts, an welchem die Veränderung vorgehen soll, fodere, stoße ich auf die Frage, ob hier Stimmenmehrheit genüge, oder ob alle einzelne consentiren müssen? Die Stimmen der Gelehrten sind getheilt, allenthalben erheben sich große Bedenklichkeiten, und nicht ohne allen Grund nennt Deckherr u) diese Frage „inextricabilis et formidabilis quaestio."

---

s) a. a. O. S. 576.

t) Oben §. 35.

u) De pace civili relig. in I. P. W. data; in dessen Consult. forens. Cap. 46. nro. 30 - 32.

Deckherr schwankt lange, er sieht, daß es mittelbar der Gewissensfreyheit gelte, es scheint ihm, daß der Consens aller nothwendig sey, er macht sich den Einwurf, daß in Religionssachen Stimmenmehrheit nicht entscheide, aber er läßt sich von den Beschwerden in Einholung dieses Consenses zurückschrecken, er hält es für unmöglich, einen so großen, so gemischten Haufen in eine Meynung zu vereinigen; endlich da er kein anderes Auskunftsmittel kennt, erklärt er sich für die Kraft der absoluten Majorität der Stimmen.

Moser fodert zwar auch nicht einhellige Stimmen, aber er weicht darin von Deckherr ab, daß er zwey Dritttheile der Hausväter für nothwendig hält v), weil die reichsgerichtliche Praxis dasjenige für den Willen der Gemeinde ansieht, worin zwey Dritttheile übereinstimmen x); er glaubt übrigens, Deckherrs Einwurf, daß in Religionssachen Majorität der

v) Diss. de pactis et privil. circa relig. §. 53.

x) Desselb. Einleit. zum Reichshofr. Proz. Th. IV. S. 418.

Stimmen nicht wirke, stehe ihm nicht im Wege, weil die Rechte der Nichtconsentirenten unverletzt bleiben.

Mosers Meynung hat offenbar mehr als eine Inconsequenz; denn wie sollen, in Voraussetzung, daß zwey Drittheile entscheiden, die Rechte der Minorität aufrecht bleiben? Auch der Grund ist seicht, auf welchen Moser baut, denn fodert auch die Reichshofraths-Praxis zur Bestellung eines Syndikus zwey Drittheile der Gemeindglieder, so kann doch hieraus eine allgemeine Regel um so weniger abgeleitet werden, je bekannter es ist, daß nach dem gemeinen Prozesse zur Bestellung eines Syndikus nur die Anwesenheit zweyer Drittheile von den Gemeindgliedern erfoderlich sey, unter diesen aber Stimmenmehrheit entscheide y).

Ohne durch die Bestimmung des westphälischen Friedens, daß in Religionssachen Stimmenmehrheit nicht gelte z), auf Abwege gebracht zu

---

y) Claproth ordent. Proz. §. 82. und die dort angef. Gesetze.

z) §. 52. Art. V. Osn. Fr.

werden, da diese Stelle nur von Reichsständen auf Reichsversammlungen handelt, war ich in der vorigen Auflage der Meynung, daß nur durch einhellige Stimmen eine Abänderung des Rechts aus dem Normaljahre geschehen könne, weil es die Rechte eines jeden Individuums betrifft.

Hingegen ward mir der Einwurf gemacht, daß kein Grund sich einsehen lasse, warum das Recht einer ausschließlichen Religionsübung kein Gemeinderecht seyn soll. Jedes einzelne Mitglied habe zwar das Recht, seine Religion in der Versammlung, in einer gewissen Kirche, auszuüben, allein nur als Mitglied der Gemeinde und Kirche des Orts; es sey also, da hier ein ausschließliches Recht der Gemeinde vergeben werden soll, eben das Rechtens, was in andern dergleichen Fällen Rechtens ist a).

Ich habe zwar niemals von einer ausschließlichen Religionsübung hier gehandelt, denn ich

---

a) Schnaubert neueste fortgesetzte jurist. Bibliothek. B. I. Stück 4. Seite 36.

bin überzeugt, daß, durch das Normaljahr einen ausschließlichen Gottesdienst einzuführen, ganz außer dem Geiste des westphälischen Friedens, ganz außer der Absicht der hohen Paciscenten lag (§. 25.); aber dennoch verkenne ich den Werth dieser Bemerkung nicht, ich bin überzeugt, daß die von mir überall gefoderte absolute Allheit der Stimmen eine Uebertreibung enthalte, und ich muß die Sache genauer zergliedern.

§. 43.

Aus dem Friedensinstrumente lassen sich keine Gründe zur Entscheidung der Frage entnehmen, es setzte den allgemeinen Ausdruck Unterthanen hin, und hinterließ uns die Aufgabe, bey jedem vorkommenden Fall zu erforschen, welche darunter verstanden seyen. Vergebens wendet man sich zu positiven Rechtsquellen, nur Natur der Sache kann entscheiden, und sie fodert, die verschiedenen Rücksichten zu sondern, nach welchen bald einer bald der andere von Rechtsgrundsätzen als entscheidend betrachtet werden muß.

Die Gegenstände, welche der westphälische Frieden unter dem Namen Religionsübung und

Annexa begreift, sind viel zu verschieden, als daß sie alle nach einerley Grundsätzen beurtheilt werden könnten, denn wer wird eben ein Patronatrecht, einige Kirchengüter, so wichtig, wie die Religionsübung an sich, halten? Natur der Sache führt uns vielmehr zu dem wesentlichen Unterschied hin, ob an den im Normaljahre besessenen Rechten die Religionsübung selbst unmittelbar und wesentlich verändert werden soll, oder ob mit Beybehaltung der Religionsübung nur eine Veränderung an jenem bezielt wird, was bey ihr zufällig und nur als Annexum desselben zu betrachten ist.

Gilt es der Religionsübung selbst, soll ein im Normaljahre hergebrachtes Religionsexercitium ganz aufgegeben, das öffentliche in ein privates, oder dieses in eine bloße Toleranz oder Hausandacht umgeschaffen werden, so gilt es einem Gegenstand, bey welchem jeder einzelne, persönlich und außer dem gesellschaftlichen Verband mit der Gemeinde, interessirt ist, denn jeder hat als Einzelner die Religionsübung hergebracht, und ein Recht aus dem Normaljahre, hier verschwindet alle Rücksicht auf gesellschaftliches Verhältniß, und

schon durch den Ausspruch der Vernunft hat Stimmenmehrheit keine Kraft, hier tritt der bekannte Satz ein: quod omnes aequaliter tangit, et ad omnes pertinet, ab omnibus debet aequaliter adprobari b).

Sollen hingegen nur Rechte veräußert werden, welche die Beybehaltung der Religionsübung nicht wesentlich betreffen, gilt es nur einer Veräusserung einzelner Annexen der Religionsübung, der Bestellung der Consistorien, Schul- und Kirchendiener, Kirchengüter, Patronatrechte u. s. w., so müssen diese nur als Gemeindrechte angesehen werden, bey welchen alles Verhältniß von außergesellschaftlichen Rechten (jura singulorum) hinwegfällt, und deren Veräusserungen nur nach jenen

---

b) Cap. 29. X. De Regul. Jur. in 6. *Hildebrand* in der angef. Diss. de anno decretorio cap. 4. §. 6. Beynahe stimmt mit diesen Grundsätzen die Verordnung des westphälischen Friedens über vermischte Reichsstädte überein, wo es heißt: „Pluralitas autem votorum in causis religionem sive directe sive indirecte concernentibus nequaquam attendatur." §. 9. Art. V. Osn. Fr.

Grundsätzen bemessen werden, welche nach der in jedem Orte bestehenden Verfassung über Veräusserungen der Gemeinderechte überhaupt gelten, nach welchen denn, wo eine Gemeinde selbst an der Verwaltung ihrer Eigenthumsrechte Theil nimmt, die Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 44.

Ich gehe zu den Wirkungen über; auch hier müssen Dispositionen, welche vor dem Abschluß des westphälischen Friedens vorhanden waren, von jenen unterschieden werden, welche erst nachher ihr Daseyn erhielten (§. 28.). Dispositionen der ersten Classe legt der westphälische Frieden in so ferne Unwiderruflichkeit bey, als sie mit dem Besitzstand des Normaljahrs übereinstimmen; er stellt alle Dispositionen in eine Linie, sie mögen Verträge, Transakte, Privilegien, Reversalien, Rezesse, Majestätsbriefe u. dgl. seyn, sie mögen einen Namen haben, welchen sie wollen c), er verändert dadurch ihre ursprüngliche Eigenschaft,

c) §. 31. u. 33. Art. V. Osn. Fr.

indem er sie durch den beygelegten Charakter der Unwiderruflichkeit und des vollkommenen Rechts den Verträgen gleich stellte, wenn sie auch in ihrem Ursprung widerrufliche Handlungen waren d).

Dispositionen der zweyten Classe haben durch ein allgemeines Gesetz die Wirkung des unwiderruflichen Rechts nicht erhalten, und müssen aus ihrer ursprünglichen Eigenschaft beurtheilt werden. Sind sie wahre Verträge, so kömmt es freilich auf ihren Namen nicht an, sie sind, wenn sie auch Privilegium, Declaration, Reversalien, u. s. w. genannt werden, immer als Verträge verbindlich; kein Theil darf von ihnen einseitig, ganz oder zum Theil abgehen, sie nicht einseitig nach Willkühr auslegen e). Bey Dispositionen, welche Verträge nicht sind, müssen die hieraus entspringenden Wirkungen aus der Natur jeder

d) *Barthel* de justis pactorum inter Dom. terr. eorumque Status prov. et subdit. limit. §. 4. in *Schmidt* Thes. J. E. B. IV. S. 443.

e) *Moser* angef. Diss. de Pact. et Privil. circa Relig. §. 117. 118.

solchen Disposition beurtheilt werden, da eine jede derselben ihre ursprüngliche Eigenschaft und rechtliche Folgen unverändert behält, daher als Privilegium, als temporäre oder permanente Concession, als widerrufliche oder unwiderrufliche Handlung aus der Absicht des Verleihers und den Grundsätzen zu beurtheilen ist, welche von einem Geschäfte der Art, abgesehen vom Objekte, überhaupt gelten. Keinem Zweifel unterliegt es, daß ein Landesherr, welcher den Unterthanen einer andern Religion nach dem westphälischen Frieden eine Kirche oder Gefälle, sogar die Religionsübung, widerruflich gestattete, seine Verwilligung zu jeder Zeit zurücknehmen könne.

§. 45.

Dauert aber die Verbindlichkeit solcher Verträge auch bey den Nachfolgern fort? — eine wichtige Frage, welche hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden darf. Daß Verträge, welche auf die Person eines, oder beyder Paciscenten beschränkt sind, bey sich ergebendem Todesfall erlöschen: daß die nur auf einige Zeit oder Generationen, nur auf eine Bedingniß abgeschlossenen Verträge durch solche

Ereignisse ihre Kraft verlieren: daß Handlungen, bey welchen der Widerruf zu jeder Zeit vorbehalten wurde, auch durch Widerruf aufgehoben werden können, hat schon Moser f) bemerkt, und fällt in die Begriffe. Sind es aber ganz unbedingte Verträge zwischen Landesherren und Unterthanen, oder wurden sie ausdrücklich auf die Nachfolger gestellt, so geht durch sie auf jeden Nachfolger eine vollkommene Verbindlichkeit über, folglich I. auf den Landesnachfolger. g) Wir finden darüber einiges im westphälischen Frieden verordnet, welches nur vom Verhältniß zwischen Lutheranern und Reformirten spricht, h) daher einestheils noch

---

f) in der angez. Diss. §. 112.

g) Ich wiederhole hier die Bemerkung, daß ich von Verträgen, worin die Landesherren das Reformationsrecht ganz oder zum Theil aufgeben wollen, in dieser Schrift nicht handle. (§. 27.)

h) §. 2. Art. VII. Osn. Fr. „— liberum esto, sine reliquorum praejudicio ei illud indulgere, a successoribus non aufferrendum.„

zweifelhaft läßt, ob es auf Katholische im Verhältniß gegen Protestanten anwendbar sey, i) anderntheils sogar als Ausnahme den Schluß auf eine gegentheilige Regel zu rechtfertigen scheint. Allein man mag immerhin das Gesetz nur von einem besondern Fall einer widerruflichen Bewilligung verstehen, wohin der Ausdruck „indulgere„ zu deuten scheint, dennoch steht mein Satz aufrecht; denn wozu brauchen wir positive Gesetze, wo schon Natur der Sache spricht? Jeder Nachfolger in der Regierung wird durch die Handlungen seines Vorfahrers verbunden, welche dieser als Regent innerhalb der Gränzen seiner landesherrlichen Macht vornahm, k) und dieser Satz entscheidet für die

---

i) Kreitmayr Anmerk. ad Cod. Bavar. Th. V. Kap. 20. §. 13.

k) Cramer Obs. Jur. univ. P. I. Obs. 14. S. 387. Zwierlein Nebenstund. Th. I. S. 61. Moser Staatsrecht Th. XXIV. S. 440., wo die Meynungen der ältern Rechtslehrer angeführt sind; aus den neuern sehe darüber den

Fortdauer der Verbindlichkeit solcher über Religionsübung abgeschlossenen Verträge auch unter dem Nachfolger, der Successor mag aus einer Wahl oder einem Erbrechte, als Allodialerbe seines Vorfahrers, oder ohne diese Eigenschaft, aus einem besondern Rechtstitel eines Kaufs, Tausches, Erbverbrüderung, Condominat rc., zur Landesregierung gekommen seyn. 1)

§. 46.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Contrahenten sind von deren Würde und Stand unabhängig, es können demnach II. die Nachkommen und Erben der Unterthanen an die Verträge ihrer Vorfahrer nicht minder gebunden seyn, so bald ein Geschäft vorgenommen wurde, welches keinen Grund der Wider-

---

Auszug aus der bekannten Dittfurthischen Deduktion in Reuß Dedukt. Samml. Th. I. N. 3; besonders aber Kampz Erörter. der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neustrelitz. 1800. 8.

1) Moser in der angef. Diss. §. 113 u. 114.

rufslichkeit in sich hat, und nach der Absicht der Paciscenten auch die Rechte der Nachkommen bestimmen soll. m) Selbst der westphälische Frieden erklärt sie für die Nachkommenschaft der Unterthanen verbindlich, indem er ihre Dauer nur durch eine andere wechselseitige Uebereinkunft beschränket, n) und ich sehe es für unnöthig an, darüber mich weitläufiger zu erklären, da schon Deckherr o) mit der ihm eignen Heftigkeit die Gegengründe geprüft hat.

---

m) Moser angef. Diss. §. 116.

n) §. 33. Art. V. Osn. Fr. „nec ab iisdem, nisi mutuo consensu, recedere liceat.„

o) im angef. Traktate de pace &c. cap. 46. n. 36. er sagt: „Qualium quid dicere et jus feudale prorsus alio modulo metiendum ad id usurpare, etiam JCtorum squamas dedecuisset, et cum quis hanc mentem pacificatoribus in cit. §. 27. et 31. affingeret, scilicet, quasi illa pacta ex tunc facienda robur suum vitamque, non ultra paciscentium aetatem extendere deberent, eosdem aut insigniter dolosos, in irridendis Magistratibus et subditis de religione transigentibus et transacturis tam cito instantis fati totius negotii certioribus non factis: aut insigniter stolidos,

§. 47.

Eine Religionsveränderung von einer Seite unter den Contrahenten, die Succession einer Person, welche sich zu einer andern Religion bekennt, hebt die verbindende Kraft solcher Verträge in der Regel nicht auf. p) Denn Verträge, die an sich gültig sind, müssen gehalten werden, mit wem immer der Vertrag geschlossen wurde, und ihre Kraft ist von der Religion der paciscirenten Subjekte offenbar unabhängig, q) in so weit wird jeder das Urtheil unterschreiben, welches H e n n i g e s r) fällte:

---

ut pace illos ipsos, se transactionibus in singula momenta mortem oppetituris et non perpetuis aut in successores duraturis, viam ex tunc ad fortuitam alterutrius mortem pandere vel pansuros, stulte ignorantes, accusaturus erit, quorum utrumque detestabile et absurdum est.„

p) Sehr heftig wurde darüber zwischen Kurpfalz und Kurbrandenburg im Jahre 1699. gestritten. *S c h a u r o t h* Concl. Corp. Evang. Th. II. S. 313.

q) M o s e r angef. Diss. §. 115.

r) Medit. ad I. P. Art. V. §. 31. not. c e. S. 497.

„neque auditum unquam est, mutatione religionis tolli contractas antehac obligationes.„

Allein bey Religionsverträgen ist doch auch die Seite nicht ganz zu übersehen, daß sie nicht selten nur auf den Fall einer Religionsverschiedenheit berechnet, folglich schon nach der Natur der Sache bedingt sind, nur so lange Zweck und Kraft haben, als diese Religionsverschiedenheit währt, da sogar die von den Reichsgesetzen gemachten Normen in ihrer Dauer dahin beschränkt sind. (oben §. 31 und 32.) Man muß daher in die Absicht der Contrahenten, in die Umstände, unter welchen der Vertrag abgeschlossen wurde, eindringen, um hieraus bestimmen zu können, ob der Vertrag nur in Voraussetzung einer Religionsverschiedenheit abgeschlossen wurde, oder ob das Objekt des Vertrags diese Bedingung nicht wesentlich in sich schließt, denn nur im Fall, daß diese Verschiedenheit wesentliche Bedingung desselben ist, verliert er mit Aufhörung derselben seine verbindende Kraft.

Viertes Hauptstück.

Von der Concurrenz der Landstände, der übrigen Religionsgenossen im Lande und des ganzen Religionstheils im Reiche bey Veränderungen der normaljahrmäßigen Religionsübung.

§. 48.

Einige Publicisten suchen die neue Hypothese in Gang zu bringen, daß in einem vermischten Lande die beyden Religionsgenossen zwey Körper, oder in einem unvermischten Lande alle Unterthanen dieser Religion eine moralische Person ausmachen, so, daß diese Körper nicht nur bey allen, die Einzelnen betreffenden, Angelegenheiten ein gemeinsames Interesse haben, sondern daß auch die Besorgung ihres gemeinschaftlichen Interesse gewissen Personen übertragen sey; woraus folgte, daß 1) diese Repräsentanten Namens aller Religionsgenossen zu handeln befugt, also die Einwohner des Orts, wo etwas an der normaljahrmäßigen Religionsübung geändert werden soll, um ihre Einwilligung gar nicht zu befragen, vielmehr auch

gegen ihren Willen aus den Handlungen dieser Repräsentanten verbunden wären; 2) daß wenigstens ihre Miteinwilligung auch da nothwendig wäre, wo Landesherr und Unterthanen über eine Abänderung einverstanden sind. —

Eine von jeder Seite bedenkliche, wohl gar gefährliche Hypothese — gefährlich ist sie den Landesherren, welche in jeder wohlthätigen Landesverbesserung an den Consens mehrerer Personen gebunden würden, und zwar solcher Personen, die als ächte Zionswächter mit gränzenlosem Fanatismus jeder Verbesserung, sey sie auch dem Zeitgeist noch so anpassend, entgegenarbeiten würden, da die Erfahrung bewährt, wie unempfänglich fürs Bessere dieser Schlag Menschen ist — gefährlich den Unterthanen, welche die Landeswohlfarth und ihre Rechte von der Willkühr einiger Personen in Abhängigkeit sehen müßten, denen sie die Sorge weder für eines noch das andere übertragen haben — gefährlich für das gesammte Reich, denn man würde gar bald stufenweise auch ein Interesse eines ganzen Religionstheils im Reiche deduciren, den Consens desselben in jede Veränderung fodern, und hierdurch die Landes-

herren unter eine allenthalben unbekannte Vormundschaft setzen, alles Gute in seinem Keime ersticken, den Zeloten eine Gelegenheit zum Lärmen öffnen, und unter den Reichsständen einen nur zu fruchtbaren Saamen des Mißtrauens und der Spannungen streuen!

§. 49.

Die Religionsbeschwerden, welche die protestantische Stadt Fürstenau gegen ihren dermal ebenfalls protestantischen Fürstbischof von Osnabrück wegen Einführung der katholischen Religionsübung in neuern Zeiten erhob, hatten dies eigene, daß sich diese Stadt einem Vertrage widersetzte, welchen der Landesherr mit seinen Landständen über diesen Gegenstand abgeschlossen hatte s). Diese Sache gab dem Hr. G. J. R. Pütter Gelegenheit, darüber seine Gedanken dem Publikum mitzutheilen t), worin er unter

---

s) In Reuß teutsch. Staatskanzley. Th. 20. S. 191.

t) Unmaßgebliche Gedanken über die von der osnabr. Stadt Fürstenau wegen der daselbst ge-

andern sagt: „Am allerwenigsten kann hiebey einiger Zweifel übrig bleiben, wenn diejenigen, die nach der ganz besondern Verfassung des Hochstifts Osnabrück berechtiget sind, das Interesse der beyden Religionstheile, sowohl für die katholische als evangelische Landesregierung, zu besorgen, — mittels gegenseitiger Einwilligung übereinkommen, wie es in solchen Fällen, da das Verhältniß beyder Religionen in Ansehung des Hochstifts Osnabrück im Ganzen in Betrachtung kommt, gehalten werden solle" u).

Das große Ansehen, welches Pütter im teutschen Staatsrechte unter den Gelehrten mit Grund behauptet, und der Einfluß seiner, wenn auch nur versteckt und von ferne geäußerten, Meynungen, macht diesen Gegenstand einer genaueren Erörterung werth, und ich werde den Grund dieser Meynung, jedoch ganz abgesehen von der Für-

---

statteten katholischen Religionsübung geführten Beschwerden. Göttingen 1788. 4.

u) Pütter in den angef. Gedanken. §. 6.

stenauer Sache, worüber ich schon anderswo mich ausführlich erklärte v), näher untersuchen x).

---

v) Unpartheyische Gedanken über die Einführung des Simultaneums in den osnabrück. Orten Fürstenau und Schledehausen, und die dagegen von der Stadt Fürstenau geführten Beschwerden. Frankf. und Leipz. 1788. 8.; dagegen erschien (v. Ompteda) Beleuchtung der unpartheyischen Gedanken ꝛc. Regensburg 1788. 8.; worauf ich meine Meynung näher ausführte: in der Nachlese zu der Beleuchtung der unp. Ged. Frankf. u. Leipz. 1789. 8.

x) Sonderbar, daß, dieser Verwahrung ungeachtet, diese Schrift sowohl in Klübers Liter. des teutsch. Staatsrechts als im allgemeinen Repertorium der Literatur bey den Streitigkeiten über das Simultaneum in Osnabrück angeführt wurde, wohin sie offenbar nicht gehört, da sie einen ganz andern Gegenstand hat, und mit diesem Streite an sich in gar keiner wissenschaftlichen Verbindung steht.

§. 50.

In der bisherigen Ausführung hab ich immer die Unterthanen desjenigen Orts, in welchem eine Abänderung des normalmäßigen Religionsexercitiums bezielt wird, als die wahren und einzigen Interessenten aufgestellt, deren Consens neben jenem des Landesherrn nothwendig und allein zureichend ist. Um die Meynungen der Gegner nicht ungeprüft zu lassen, wird vorzüglich untersucht werden müssen: I) ob ihr Consens nicht im Consens der Landstände enthalten, landständische Einwilligung wenigstens neben dem Consens der Unterthanen nothwendig sey? II) Ob nicht wenigstens die Einwilligung aller Religionsgenossen im Lande, oder III) die Beystimmung eines ganzen Religionstheils im Reiche zu solchen Veränderungen erfodert werde?

So viel nun I. die Landstände angeht, so nehmen manche von ihnen das Recht in Anspruch, bey Ausübung des landesherrlichen Reformationsrechts so, wie bey der Steuer, zu concurriren; sie berufen sich bald auf ihre allgemeine Eigenschaft eines Repräsentanten, bald auf die Geschichte, nach welcher immer Landesherr und Stände im

Einverständniß das Reformationswerk vollbracht haben, bald auf den Grundsatz, daß ihnen bey der Gesetzgebung das Recht, mit ihrem Consense zu wirken, nicht abgesprochen werden könne. Allein diese Gründe einzeln oder vereint begünstigen ihre Absichten keineswegs, ich habe nicht nothwendig, in das Detail dieser Gründe einzugehen, und ihre Blößen, welche der ächte Publicist ohnehin kennt, aufzudecken; nur bey jenen bleibe ich stehen, welche das Religionswesen selbst angehen.

Wenn jemals bey einem Gegenstande die größte Vorsicht in der Anwendung der Geschichte auf deutsches Staatsrecht nothwendig, wenn man jemals das Sprichwort: non videndum, quid Romae factum sit, sed quid fieri debeat, vor Augen haben muß, so ist es bey der landständischen Concurrenz in Religionssachen. Bey dem Ausbruch der Religionstrennung, der bekannten Reformation, war alles, was zwischen Landesherren und Unterthanen v rgieng, eine Glaubenssache, es galt dem Proselytenmachen, sey es nun auf guten oder späterhin gewaltsamen Wegen; einer wollte den andern bekehren, und darüber ward auf Reichs-

tägen, darüber auf Landtägen gehandelt, jeder suchte seiner Religion Anhänger zu verschaffen, selbst auf dem Reichstage ward erst im Religionsfrieden x) der bisherige Weg, die Dissidien durch Tractation über die Hauptartikel des Glaubens selbst beyzulegen, eingestellt, und nur auf Mittel gedacht, das friedliche Bestehen verschiedener Religionen im Staate möglich zu machen. Die Geschichte aller Reichs- und Landtage bis zum Religionsfrieden ist nur eine Bekehrungsgeschichte, es galt den Glaubenslehren, und eigentliche Handlungen der weltlichen Macht, welche durch Landstände beschränkt werden sollte, lagen nicht im Geiste dieser Zeiten. Der Religionsfrieden entsprach seinem Zwecke nicht, die Gemüther waren noch zu sehr gespannt, der Religionshaß zu lebhaft, das Mißtrauen der Stände unter sich und gegen den Kaiser zu groß, man sammelte fünfzig Jahre lang Materialien, woran eine Kriegsflamme in allen Theilen Deutschlands dreyßig Jahre lang Nahrung fand, die ganze Reichsverfas-

---

x) Rel. Fr. 1555 § 9. und 10.

sung lag im Schutt, und nur aus den Trümmern ward sie im westphälischen Frieden wieder aufgerichtet. Was in diesem Zeitraume über Religionsübung im Lande geschah, trug das Gepräge der mächtigen Willkühr, das Reformationswesen ward in den deutschen Territorien häufig auf eine höchst grausame, schauderhafte Art betrieben, und Deutschland bestättigte durch sein trauriges Beyspiel, daß Fanatismus die blutigsten aller Auftritte erzeugt. Dieser Zeitpunkt einer beyspiellosen Gährung, dieser Kampf religiöser Meynungen, war nicht dazu gemacht, Staatsverhältnisse zwischen Landesherren und Unterthanen im Religionswesen, und darunter die Concurrenz der Landstände nach richtigen und fortgültigen Grundsätzen zu bestimmen, es geschah alles nur nach augenblicklichen Conjuncturen, nur nach den fanatischen Gesinnungen der damaligen Zeiten, welche niemals zur allgemeinen, auch nach Jahrhunderten gültigen, Maxime erhoben werden können.

Bewundern muß man die tiefen Einsichten der Geschäftsmänner, welchen wir den westphälischen Frieden verdanken, in den Punkten, wo sie über das landesherrliche Reformationsrecht im Verhält-

niß gegen die Landstände Bestimmungen machten, eben darum bewundern, weil sie den Landständen alle Concurrenz bey diesem landesherrlichen Rechte abgesprochen haben. Zuerst liefere ich den Beweis, daß die Landesherren hiebey an den Consens der Landstände nicht gebunden sind, die Anrathungsgründe dieser Gesetzgebung sollen die Kraft der Beweise erhöhen.

§. 51.

Als allgemeine Regel stellt das Friedensinstrument das landesherrliche Reformationsrecht mit dem bedeutenden Beysatze auf, daß die Landesherren von Niemanden in Ausübung ihrer Rechte über das Religionswesen gehindert werden sollen y). Diese allgemeine Disposition trift auch die Landstände, auch sie sollen dem landesherrlichen Reformationsrechte kein Hinderniß seyn, daher ist nicht nur von ihrer Concurrenz bey dem Reformationsrechte, sondern

---

y) §. 30. Art. V. Osn. Fr. „nullique Statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negocio religionis competit, impediri oportere.„

auch bey Verträgen über das Religionswesen im Lande, allenthalben tiefes Stillschweigen im Friedensinstrument. Bey wiedereingelösten verpfändeten Ländern z), bey einer allgemeinen Abänderung des Normaljahrs für ein einzelnes Land a), selbst bey den Verhältnissen der Lutheraner und Reformirten unter sich b), werden

---

z) §. 27. Art. V. „de publico vero suae religionis exercitio inter ipsos (incolas et subditos, wie vorher das Subjekt genannt wird) et reluentem Dominum directum transigatur.„

a) §. 31. Art. V. Osn. Fr. „donec — inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.„

b) §. 1. Art. VII. Osn. Fr. „salvis semper Statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conventis pactis.„ Ebend. §. 2: Si vero aliqua communitas, eveniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit suo sumtu exercitium, cui princeps vel Dominus addictus est, liberum esto — ei illud indulgere, a successoribus non auferendum.„

überall nur Landesherr und Unterthanen, ohne von den Landständen etwas zu melden, als Interessenten und als paciscirende Theile benannt. Nur einmal wird allgemein c) und besonders für Osnabrück cc) von Landständen Meldung gethan, aber es wurden nicht nur allein allemal die Unterthanen als wahre mithandelnde Theile ihnen beygesellt, und dadurch gezeigt, daß hier keine Repräsentation der Unterthanen durch die Landstände gelte, sondern es geschieht auch von Landständen auf eine Art Meldung, welche ihren Ansprüchen auf eine Concurrenz bey dem landesherrlichen Reformationsrechte geradezu entgegen ist. Nicht als Landstände, nicht allgemein, sondern nur bey dem einzigen Punkte kommen sie und ihre Handlungen mit rechtlichen Wirkungen in Betrachtung, wo sie und die Unterthanen vor dem westphälischen Frieden über Einführung oder Erhaltung einer Religionsübung Verträge abgeschlossen ha-

c) §. 33. Art. V. Osn. Fr.

cc) §. 4 u. 5. Art. XIII. Osn. Fr.

den, und diese dem Zustand des Normaljahrs nicht entgegen sind: wer wollte wohl aus einer nur unter drey wesentlichen Bedingungen für gültig erkannten Handlung eine allgemeine Concurrenz der Landstände gegen das energisch von allen ungesetzlichen Schranken befreyte landesherrliche Reformationsrecht deduciren? Wer könnte dies, da selbst diese Handlung den interessirten Unterthanen ein Recht giebt, welches nur durch ihre Einwilligung, niemals durch landständischen Consens, (mutuo consensu) aufhören kann?

Landstände haben kein Recht, bey dem landesherrlichen Reformationsrechte zu concurriren, und der westphälische Frieden mußte hier allen Einfluß derselben auf immer vernichten, denn mit diesem war der große Zweck, Deutschlands Ruhe dauerhaft zu gründen, schlechterdings unvereinbar, ihm stand das ganze System des Friedens, ihm waren alle seine Grundlagen entgegen.

Sehr viel zur Ausbreitung des Feuers im dreyßigjährigen Kriege trugen die Machinationen

und Verbindungen bey, welche unter einerley Glaubensgenossen bisher bestanden hatten, ein Verboth, die Unterthanen der Religion wegen gegen ihren Landesherrn nicht in Schutz zu nehmen, welches der westphälische Frieden mit Nachdruck gab, d) war vergeblich, wenn noch Landstände durch ein Concurrenzrecht der Centralpunkt solcher Vereine gegen den Landesherrn geblieben wären; Ruhe in Deutschland, eine dauerhafte Friedensbasis, foderte demnach, die landständische Concurrenz bey Ausübung des landesherrlichen Reformationsrechts durch ein allgemeines Reichsgrundgesetz als einen Stein des Anstoßes der Ruhe in Deutschland für alle deutsche Länder und für immer zu beseitigen. — Wie hätte auch das landesherrliche Reformationsrecht, welches den Ständen so heilig versichert war, bestehen können, wenn man es in der Ausübung an die Concurrenz der Landstände gefesselt hätte? Würde man jemals hoffen dürfen, daß Landstände, welche eine andere Religion bekennen, als der Landesherr, in das Re-

d) §. 30. Art. V. Osn. Fr.

formationswerk ihre Beystimmung geben, würde also nicht dieses wesentliche Hoheitsrecht durch die Bedingung auf landständische Concurrenz ganz vernichtet seyn? Ganz unpassend in das System, wie es dem westphälischen Frieden zum Grunde liegt, war ihr Einfluß in das landesherrliche Reformationsrecht, er mußte entfernt gehalten werden, und ward es durch alle Verordnungen dieses Grundgesetzes, da ohnehin im Fall, wo Landesherr und Unterthanen einerley Religion sind, ihre Concurrenz überflüssig und schon der Landesherr das Subjekt war, dem die Reichsgewalt die Sorge fürs Landesbeste und für Erhaltung der Religionsrechte allein anvertraut hatte.

Aus diesen klaren Stellen des westphälischen Friedens, aus seinem Systeme, aus den Absichten der erlauchten Stifter dieses Meisterwerks geht der Beweis hervor, daß Landstände, als solche, bey dem landesherrlichen Reformationsrechte auf eine Befugniß, mit dem landständischen Consense, wie bey Steuern, beyzuwirken, keinen Anspruch machen können dd).

---

dd) Man sehe darüber *Buder* Amoen. Jur. publ. obs. 3. und Moser Landeshoh. im Geistl. S.

§. 52.

Dies gilt von Landständen, als einem Subjekte, welches, bey einigen Hoheitsrechten die Gewalt des deutschen Landesherrn durch seine Concurrenz zu beschränken, bestimmt ist, als Unterthanen stehen sie mit den übrigen Staatsgliedern in gleicher Linie, mit denen sie daher gleiche Rechte haben, und unter dem Namen Unterthanen schon begriffen sind, so bald von einem aus der landständischen Qualität abzuleitenden Vorzugsrechte keine Rede ist, wie denn auch das Friedensinstrument bey Festsetzung des Normaljahrs sorgfältig den Namen Landstände vermeidet, und nur unter dem Ausdruck „subditi cuiuscunque generis“ das Rechtsverhältniß bezeichnet, in welchem sie hier stehen; so weit sie im Gegensatz der landesherrlichen Gewalt zu betrachten sind, haben sie hier kein Concurrenzrecht.

Aber eben so wenig im Gegensatz gegen die Unterthanen. Soll das Recht aus dem Normaljahre

---

238. und 314. es versteht sich übrigens von selbst, daß das Gesagte auch von Domkapiteln in geistlichen Wahlstaaten gelte.

durch eine allgemeine Abänderung im Lande aufhören, sey es nun durch eine allgemeine Religionsvereinigung oder durch Aufstellung einer andern Norm an die Stelle des Entscheidjahrs, so haben wir die Art, wie dies geschehen soll, im Friedensinstrumente genau angegeben, es kann nur durch Einwilligung des Landesherrn und der Unterthanen geschehen e), die Landstände sind hierunter nur in ihrer Unterthanseigenschaft begriffen, und ihre landständische Eigenschaft kann nach dem klaren Gesetze nicht in Betrachtung gezogen werden. Gilt es aber bey bestehender dieser Norm nur einer Entsagung der hieraus entspringenden Rechte an einem einzelnen Orte, so fällt vollends aller Grund zu einer landschaftlichen Concurrenz hinweg, denn hier sind nur die Rechte der einzelnen, an einem bestimmten Orte wohnenden, Religionsgenossen im Spiele, es handelt sich nicht von den Rechtsverhältnissen des ganzen Landes, und die Landstände können eben so wenig durch ihren alleinigen Consens über die Rechte der Einzelnen disponiren, als da, wo Landesherr und Unterthanen einverstan-

e) §. 31. Art. V. Osn. Fr.

den sind, die landesherrliche Gewalt an ihre Beystimmung binden.

§. 53.

Mehr Anschein könnte es haben, daß der Consens der Landstände, als solcher, da nothwendig wäre, wo am Religionsexercitium im ganzen Lande Veränderungen geschehen sollen. Allein da das Friedensinstrument den Religionszustand im ganzen Lande nur in so weit bestimmt, als die im Friedensinstrument aufgestellte Norm auf alle einzelne Theile des Landes paßt, da jedes einzelne Ort sein selbstständiges Recht auf Religionsübung hat (§. 14 - 18.), da es sichtbar hier allemal den juribus singulorum gilt, so fällt es in die Begriffe, daß hier die Landstände sich auf eine Repräsentation der Gesammtheit der Unterthanen nur vergebens berufen; ihnen steht immer, wenn sie als Repräsentanten der Unterthanen bey Veränderung der Religionsübung auftreten wollen, das Friedensinstrument, ihnen steht der Mangel einer Gesammtheit der Unterthanen, welche sie zu repräsentiren vorgeben, entgegen, und die exceptio de jure tertii beweiset die Nothwendigkeit und Sufficienz der Einwilligung jener Unterthanen, welche

an dem Orte wohnen, wo etwas an den aus dem Normaljahre fließenden Rechten abgeändert werden soll, die ohnehin, wie schon im ersten Hauptstück bemerkt wurde, nur da eintreten, wo die Unterthanen eine vom Landesherrn verschiedene Religion haben.

§. 54.

Aber man hält mir Beyspiele vor, wo Landstände mit dem Landesherrn über Religionsübung Verträge geschlossen haben f) — die lieben Beyspiele! — man hat auch Beyspiele, daß wir Deutsche gutmüthig genug waren, Kreuzzüge zu unternehmen, wollten sich jene, die so gern auf Beyspiele Jagd machen, nicht auch des Beyspiels wegen zu einem Kreuzzuge verstehen? Die Landstände mögen immer zur Erhaltung einer Religionsübung Verträge abgeschlossen haben, untersuche man den Grund der Verbindlichkeit; die Unterthanen konnten durch stillschweigenden Consens (§. 41.) diese Handlung genehm halten, ohne daß

---

f) Der oben §. 51. angeführte Moser bringt nach seiner Art viele Beyspiele bey.

darum die Landstände in Religionssachen eine allgemeine Repräsentation erhielten, denn der Satz, daß kein Dritter aus einem fremden Contracte Vortheile ziehen dürfe, ohne den Contrahenten zum ewigen Vormund anzuerkennen, ist von keinem Gesetze, von keinem Vernunftgrunde unterstützt. So lange die Landstände kein Reichsgesetz oder keine Uebertragung dieser Rechte aufzeigen können, so lange sind ihre Ansprüche ungegründet; wo sind aber diese Gesetze, welches Archiv bewahrt die Uebertragungsurkunde? Wollen die Landstände sich zu Geschäftsführern (negotiorum gestores) aufwerfen, so vergesse man nicht, daß jemand, der seinen Geschäften selbst vorstehen kann, keinen Geschäftsführer braucht, und daß kein Landesherr verbunden werden kann, mit einem unbefugten Geschäftsführer sich einzulassen.

Denke man sich nun vollends, um zu sehen, welche Verwirrung durch Behauptung dieser landständischen Concurrenz entsteht, den Fall, daß unter den Landständen Personen verschiedener Religionen seyen; sage mir doch ein Verfechter dieser ungegründeten Ansprüche, welche von den Landständen sollen zur Repräsentation berufen seyn?

Alle? Katholische sowohl als Protestanten? — würden die Unterthanen Landstände der andern Religion für ihre Repräsentanten erkennen? — Sollen nur jene eine Stimme haben, welche sich zur nämlichen Religion, wie die Unterthanen, bekennen? Sind die andern nicht auch Landstände, und wo soll der Grund liegen, durch welchen die Ausschließung eines Theils der Landstände bey landständischen Rechten gerechtfertiget werden könnte? Oder will man gar aus Landständen Abgeordnete der Religionspartheyen im Lande machen?

§. 55.

Eben so wenig können II. alle Genossen einer Religion in einem Lande, als eine moralische Person, und Namens ihrer diejenigen, welche das Interesse eines solchen Religionstheils angeblich zu besorgen haben, auf ein Recht der Mitwirkung bey Veränderungen der Religionsübung machen, wodurch der Consens der hiebey interessirten Unterthanen entbehrlich oder unzureichend würde.

Alle Glieder einer religiösen Gesellschaft machen eine Kirche aus, und nach Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechts giebt es so viele Ecclesias particulares, als Territorien sind g), nach Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts muß aber an die Stelle des Territoriums Diöces gesetzt werden. Unläugbar kann in Gegenständen, welche gemeinsame Rechte der ganzen Kirche angehen, der Consens einzelner Glieder nicht hinreichen, sondern es wird Einwilligung der Gesellschaft, und Namens dieser Consens derjenigen Personen erfodert, welchen das Kirchenregiment übertragen ist. Allein auch in Voraussetzung einer solchen Gesellschaft lassen sich vollkommene Rechte der Einzelnen gedenken, worüber sie nach der Natur solcher Rechte ausser dem allgemeinen gesellschaftlichen Verbande disponiren können, und in die Classe solcher Gegenstände gehört das Recht auf Religionsübung und ihre Annexen aus dem Normaljahre. Nicht nur muß

---

g) So giebt ihn Böhmer Princ. jur. can. §. 45. an.

überhaupt in Rücksicht auf Kirche, Religion und Religionsübung unterschieden werden, wie Schnaubert h) sehr schön bemerkt, sondern auch der westphälische Frieden macht diesen Unterschied zur Grundlage seiner Verordnungen; er überläßt dasjenige, was das Wesentliche der der Religion angeht, dem Kirchenregimente (Jus Dioecesanum et tota Jurisdictio ecclesiastica) i), dagegen behandelt er Religionsübung im Staate als ein Objekt der weltlichen Macht k), welche er gegen andere Religionsverwandten nur dadurch beschränkt, daß er jedem Unterthan als Einzelnen ein volles Recht auf die an einem Orte im Normaljahre hergebrachte Religionsübung zugesteht. l). Da nun der westphälische Frieden

---

h) Ueber Kirche und Kirchengewalt. S. 30. Desselb. Grundsätze des Kirchenrechts der Protest. §. 5.

i) §. 48. Art. V. Osn. Fr.

k) §. 30 - 37. Art. V. Osn. Fr.

l) Ebend. §. 31.

hiebey nicht einem ganzen Religionstheile im Lande, als moralischem Körper, sondern nur den Unterthanen, wie sie in jedem Orte wohnen, als Einzelnen, Rechte ertheilte (§. 14, 18.), so folgt, daß auch diese allein, ohne fremde Einwirkung, darüber zu disponiren befugt sind, und daß es ohne alle rechtliche Wirkung ist, wenn man das ganze Religionskorpus im Lande bey solchen Abänderungen als folgeweise interessirt ansieht, m) denn dieses ist immer ein bloßes politisches von allem rechtlichen Effekte entblößtes Interesse.

Auch kann man die Schwäche und Inconsequenz der gegentheiligen Meynung daraus am besten einsehen, daß ausserdem bey einer gegen Katholiken vorzunehmenden Abänderung der katholische Bischof, oder, wenn folgeweises Interesse ein Rechtsgrund ist, am Ende gar der Pabst

---

m) Schnaubert Grundს. des Kirchenr. der Protest. §. 174.

mit seiner Einwilligung zu derselben concurriren müßte, ein Satz, der doch offenbar im Geiste des westphälischen Friedens nicht liegt, und den gewiß kein Protestant unterschreiben wird.

§. 56.

Noch weniger Beyfall verdient Gebauer, n) wenn er III. für das Corpus der evangelischen Reichsstände ein Recht vertheidigt, zu solchen Abänderungen mit seiner Einwilligung, als Bedingung ihrer Gültigkeit, beyzuwirken.

Eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit dieses Corpus o) würde mich sichtbar von mei-

n) Diss. Jus Corporis Evang. valide intercedendi mutationibus status anni decretorii Sect. IV. in seinen Exercit. acad. Th. II. Num. 23.

o) Nebst den in Pütters lit. verzeichneten Schriften verdient den vorzüglichsten Platz Posselt Systema Jurium Corp. Evang. Straßb. 1786. 8.; aber noch immer bin ich mit Schnau-

nem Zwecke entfernen, ich lasse also sie dahin gestellt seyn, und will nur dies bemerken, daß es in jedem Falle blos als eine politische Vereinigung unter den verschiedenen protestantischen particular Kirchen zu betrachten sey, welche die Vertheidigung ihrer gemeinsamen in den Reichsgesetzen begründeten Rechte zum Zwecke hat. p) Man mag aber das Corpus der evan-

---

bert in der jur. Bibl. B. III. S. 468. überzeugt, daß durch diese Schriften der eigentliche Streitpunkt nicht gehörg festgesetzt sey.

p) Böhmer Pr. Jur. Can. §. 45. sagt: „Inter particulares diversorum territoriorum ecclesias (A. C.) intercedit non subordinationis, sed unionis et foederis nexus, qui innititur foederi publico Statuum Imperii Evangelicorum de tuendis et defendendis juribus, per Leges Imperii fundamentales Ecclesiae acquisitis, quo foedere consociatum est Corpus Evangelicorum.„ Auch Schnaubert a. a. O. §. 154. spricht ihm keine höhere Kirchengewalt zu, sondern leitet es aus einem besondern freiwilligen Vertrage ab.

gelischen Stände unter den Gesichtspunkt einer religiösen oder einer politischen Vereinigung stellen, so kann ihm in keinem Fall der von Gebauer behauptete Einfluß zugestanden werden.

Nicht als religiöser Vereinigung — weil bey der Religionsübung die Kirche nicht in ihrem innern Verhältnisse erscheint, und weil die particular Kirchen eines Landes oder einer Diöces aus dem Normaljahre kein Recht auf Religionsübung haben, sondern dieses Recht nur den einzelnen Unterthanen jedes Orts verliehen ist, und die allgemeine Kirche auf Rechte keinen Anspruch machen kann, welche den particular Kirchen im einzelnen nicht zukommen. Was wohl der protestantische Religionstheil dazu sagen würde, wenn ein Katholik das jus Pontificis romani valide intercedendi mutationibus status anni decretorii behauptete? Und doch wäre eine Behauptung nicht besser als die andere!

Nicht als politischer Vereinigung — denn 1) durch Aufstellung des Normaljahrs wur-

den die Rechte eines Religionstheils, als moralischer Person, nicht bestimmt, sondern es galt nur den Rechten einzelner Unterthanen eines jeden Orts, wo ihre Religionsübung im Normaljahre hergebracht war (§. 14, 18.). 2) Das Friedensinstrument selbst fodert zur Abänderung dieser Rechte bey einem concreten Fall nur den Consens des Landesherrn und der hiebey interessirten Unterthanen q), ohne die Gültigkeit ihrer Uebereinkunft von einer weitern Ratification eines ganzen Religionstheils im Reiche abhängig zu machen. 3) Ueberhaupt konnte ein blos politisches Bündniß unter den protestantischen Ständen, als Vertrag, nur die Paciscenten, niemals einen Dritten, verbinden, folglich die Unterthanen als ein drittes Subjekt niemals einer

---

q) §. 33. Art. V. Osn. Fr. oben §. 28 u. 33.

neuen Vormundschaft unterordnen, wie denn nicht einmal in den protestantischen Landesherren bey dem Eintritt in dieses Bündniß die Absicht lag, ihre landesherrlichen Rechte einer solchen Vormundschaft oder Administration zu unterwerfen; wenigstens müßte 4) darüber eine ausdrückliche Staatsakte vorhanden seyn, und selbst diese würde noch den Zweifel hinter sich lassen, ob so eine, die Selbstständigkeit der Landeshoheit vernichtende, Uebereinkunft gültig sey? Endlich würden 5) die protestantischen Stände gewiß nicht vergessen haben, ihre Rechte durch einen Vorbehalt bey dem westphälischen Frieden desfalls zu sichern. Mit Grund wird daher einer Einmischung des Corpus Evangelicorum bey solchen Abänderungen die Einrede: tua non interest, entgegengesetzt. r)

---

r) *Sündermahler* Diss. de jure agendi in caussis religionis non cuivis permisso. (Wirceb. 1759.)

§. 57.

Gehen wir nunmehr zu einer Prüfung der Gebauerischen Gründe über! Ich erneure die Bemerkung, daß hier nicht von Rechtsverletzungen, von Abänderungen der Normalrechte gegen den Willen der Unterthanen, gehandelt werde (§. 26.); ich übergehe daher alles, was Gebauer von den Rechten des gedachten Corpus bey Religionsbeschwerden vorbrachte s), und beschränke mich auf die Gründe, welche nur auf meine Frage wirken.

---

§. 13. in seinen Opusc. S. 342.; auch Schnaubert hat im Kirchenr. der Protest. §. 174. diese Meynung angenommen, da er sagt: „Neben diesem (Religionscorpus im Lande) ist jedoch das Korpus der evangelischen Stände, allein und für sich, zum Widerspruche nicht berechtigt.“

s) Hierauf hat schon Sündermahler a. a. O. geantwortet.

1) Daß von einem Vertrage kein Paciscent ohne Consens des andern abgehen könne, berechtigt keineswegs zu dem Schlusse, daß die aus dem Normaljahre entspringenden Rechte nur durch Consens beyder Religionstheile abgeändert werden können, weil das Normaljahr durch deren gesamte Einwilligung festgesetzt wurde. Denn es würde α) daraus folgen, daß bey jeder Veränderung beyde Religionstheile einwilligen müßten, was an sich übertrieben und dem westphälischen Friedensinstrumente geradehin entgegen ist. β) Es zeigt der Anblick dieses Reichsgesetzes, daß man bey Aufstellung des Normaljahres gar nicht die Absicht hatte, die Rechte eines ganzen Religionstheils im Reiche festzusetzen, sondern daß es nur den Rechten einzelner Unterthanen unter einem Landesherrn einer andern Religion galt. γ) Selbst der westphälische Frieden fodert zu den Verträgen über Religionsübung nur den Consens des Landesherrn und

der betheiligten Unterthanen, ohne hiebey die Miteinwilligung irgend eines andern Subjekts als Bedingung ihrer Gültigkeit zu bestimmen. δ) Insbesondere hat das Stillschweigen des Friedens von einer Concurrenz des evangelischen Religionstheils groſses Gewicht gegen seine Ansprüche, da die Protestanten hohen Werth auf die Behauptung legen, daſs das Corpus Evangelicorum schon lange vor dem westphälischen Frieden existirt habe t), womit es wohl unvereinbar wäre, daſs derselbe die ohne Consens dieses Corpus abgeschlossenen Verträge für gültig erklärt. Foderte daher das Friedensinstrument zur Gültigkeit dieser Verträge keine Einwilligung des Religionstheils, so entschied es damit, daſs dieses Corpus kein Mitwirkungsrecht bey Abänderung der Rechte aus dem Normaljahre habe, da schon

t) Pütter histor. Entwickel. Th. II. S. 240.

die Vernunft den Satz dictirt, daß die Rechte der Individuen auf eben die Art erlöschen können, wie sie entstanden sind.

§. 58.

2) Nicht stärker sind die Gründe, welche Gebauer aus einer Stelle des Friedensinstruments u) und der hierauf gebauten kaiserlichen Wahlkapitulation v) abzuleiten sucht. Beyde unten eingerückte Stellen handeln sichtbar nur von

---

u) §. 5. Art. XVII. Osn. Fr. „— Teneantur omnes huius transactionis consortes universas et singulas huius pacis leges — tueri et protegere, et si quid eorum a quocunque *violari* contigerit, *laesus* laedentem — dehortetur —“.

v) Art. I. §. 11. „Wo auch selbige (der A. C. zugethane Kurf., Fürsten und Stände) sich gegen das Instrumentum Pacis — und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir uns auf ihre — an Uns

Stöhrungen, Rechtsverletzungen, Beschwerden, von welchen auf vertragsmäßige Abänderung der Rechte aus dem Normaljahre kein Schluß gilt, weil die freye Einwilligung des Interessenten alle Idee von Verletzung und Beschwerde entfernt.

3) Wenn endlich Gebauer sich darauf beruft, daß mit solchen Veränderungen in irgend einem Theile Deutschlands doch das Interesse des ganzen protestantischen Religionstheils verflochten sey, so muß ich als Beweis, zu welch exotischen Folgen der Schluß von diesem eingebildeten Interesse führe, die Bemerkung (§. 55.) wiederholen, daß wegen der als Hauptmaxime im westphälischen Frieden aufgestellten

---

thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß, entschließen —".

Religionsgleichheit x) die Protestanten solche Verträge im umgewandten Fall an den Consens katholischer Bischöfe oder gar des Pabstes binden müßten. — Indessen läßt sich das Unstatthafte dieses Einwurfs noch durch andere Gründe zeigen.

Soll irgend ein indirekter Vortheil, der hiebey unterlauft, zur Hauptheilnahme an einem Geschäfte berechtigen, so ist große Vorsicht nöthig, um nicht unphilosophisch irgend einen Vortheil zum Erkenntnißgrund des Rechts zu erheben. Es kömmt also darauf an, ob 1) bey Veränderung der im Normaljahre hergebrachten Religionsübung an einem einzelnen Orte der ganze Religionstheil im Reiche interessirt sey? 2) Ob die Reichsgrundgesetze dieses Interesse als Grund der Rechte anerkennen.

---

x) §. 1. Art. V. Osn. Fr.

Was das erste betrifft, so ist Religion von der Religionsübung, ihren Graden und was ihr annex ist, sehr zu unterscheiden, y) an dieser können Abänderungen, Modificationen geschehen, ohne daß der Religion oder der Gewissensfreyheit im Ganzen ein Schaden geschieht. z). Kein billig denkender Mann wird behaupten, daß es der augsburgischen Confession im Ganzen schade, wenn ein protestantischer Landesherr an einem Orte seines Staats katholische Religionsübung erlaubt, oder ein lutherischer Fürst reformirten Gottesdienst einführt, woher soll nun auf einmal das Interesse des ganzen Protestantismus in Deutschland ins Spiel gezogen werden, wenn ein katholischer Fürst innerhalb der reichsverfassungsmäßi-

---

y) Schnaubert über Kirche. S. 30.

z) *v. Eberstein* Diss. de qualitate relig. Votor. in Comitiis. §. 31. not. k. S. 41.

gen Gränzen an einem Orte katholische Religionsübung erlaubt? Das angebliche Interesse ruht nur entweder in der Einbildung, oder in einem reichsgesetzwidrigen Religionseifer.

Aber selbst ein wirkliches, wenigstens mittelbares, Interesse des ganzen Religionstheils vorausgesetzt, ist es in Betreff des zweyten Punkts bey vertragsmäßigen an sich erlaubten Veränderungen der Religionsübung von den Reichsgesetzen nicht mit rechtlichen Wirkungen begabt. Sie erkennen die Verbindlichkeit älterer und neuerer Verträge, bey welchen der evangelische Religionstheil mit seiner Einwilligung nicht concurrirte, sie fodern nichts, als Einverständniß des Landesherrn und der Unterthanen, und verwerfen dadurch den Schluß vom Interesse auf ein Recht zur Mitwirkung als ungültig. Kein Reichsgesetz erkennt das angebliche gemeinschaftliche Interesse, keines macht

die Einwilligung des Religionstheils zur Bedingung der Gültigkeit solcher Verträge, keines unterwirft die Unterthanen der Vormundschaft eines solchen Körpers, es existirt im Rechtssinne bey vertragsmäßigen Abänderungen kein gemeinsames Interesse. Man konnte auch die Bundesakte noch nicht vorlegen, wodurch bey Errichtung des Corpus der evangelischen Stände sämtliche protestantische Unterthanen, mit Einschluß derjenigen, welche unter einem katholischen Landesherrn leben, die Disposition über ihre Rechte auf Religionsübung diesem Corpus übertragen hätten. Sogar die Observanz ist gegen diese Gebauerische Behauptung, denn noch hat sich dasselbe keiner Veränderung widersetzt, bey welcher die Unterthanen nicht über Kränkung ihrer Rechte Beschwerde führten, noch niemals einen der vielen Verträge zwischen Landesherren und Unterthanen über Religionsübung (§. 34.) aus dem Grunde angefochten, als ob die Einwilligung

des ganzen Religionstheils Bedingung ihrer Gültigkeit wäre, und der Satz steht aufrecht, daß durch Einverständniß zwischen Landesherrn und den Unterthanen jedes einzelnen Ortes an der normalmäßigen Religionsübung ohne Concurrenz irgend eines andern Subjekts Abänderungen gemacht werden können.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

24

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus

Über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs

Landshut 1802

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.J.e.o.1-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11711439-6